



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 25. April 2025

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum
31. Dezember 2024

des

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Gesamtaussage	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
III. Wirtschaftspläne	15
1. Vermögensplan	15
2. Erfolgsplan	15
3. Stellenplan	22
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögenslage	22
2. Finanzlage	27
3. Ertragslage	29
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	32
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	33
G. SCHLUSSBEMERKUNG	37

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2024
- 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2024
- 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.
--

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 16. Juni 2023 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen,

- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage der VRR AöR

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2024

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt. Für die wirtschaftliche Lage des VRR sind folgende Sachverhalte hervorzuheben:

Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (nachfolgend auch Zuwendungen Deutschlandticket)

Die Zuwendungen Deutschlandticket wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX und der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen für den ÖSPV in Höhe von T€366.844 von der VRR AöR beantragt. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€ 46.906 insgesamt T€ 319.938 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€ 46.906 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen. Insgesamt hat die VRR AöR T€366.844 unter Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung aus Zuwendungen gemäß § 11 I ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Höhe von T€ 17.031 beantragt, vom Land bewilligt und weitergeleitet.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 139.933 von der VRR AöR beantragt. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€95.518 insgesamt T€ 44.415 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€95.518 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen.

Die tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben für das Jahr 2024 sind für Deutschlandticket ÖSPV und SPNV bis zum 31. März 2026 bzw. für Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bis zum 30. Juni 2025 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch die VRR AöR nachzuweisen.

Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Ist 2023
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	14.451	13.231	9.603
Umlage der Verkehrsunternehmen	11.146	11.146	10.466
Zinserträge	3.500	4.839	2.703
weitere Ertragsposten	12.869	12.253	13.031
	41.966	41.469	35.803
Aufwendungen			
Materialaufwendungen, bezogene Leistungen	-16.541	-11.639	-12.858
Personalaufwendungen	-26.519	-23.100	-20.408
weitere Aufwandsposten	-9.569	-6.790	-6.924
	-52.629	-41.529	-40.190
Ergebnis Eigenaufwand	-10.663	-60	-4.387

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 10.603 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Den um insgesamt T€ 11.100 unterplanmäßigen Aufwendungen stehen um T€ 497 unterplanmäßige Erträge gegenüber. Wesentliche Abweichungen ergeben sich insbesondere wie folgt:

- um T€ 3.483 unterplanmäßigen Zuwendungen und Umsatzerlösen stehen um T€ 4.902 unterplanmäßige als Projektaufwendungen bezogene Leistungen gegenüber,
- Personalaufwendungen sind um T€ 3.419 unterplanmäßig angefallen, vor allem aufgrund der gegenüber dem Stellenplan nicht besetzten Stellen,
- um T€ 1.633 unterplanmäßige sonstige betriebliche Aufwendungen,
- überplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 2.148 aufgrund der abgeschlossenen Rechtstreitigkeiten,
- überplanmäßige Erträge aus Zinserträgen (um T€ 1.339) und aus Beteiligungen (um T€ 447) sowie unterplanmäßige Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen (um T€ 394).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 3.697 (davon aus § 11 I ÖPNVG: um T€ 2.845) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um T€ 1.254 erhöht, während sich die Umsatzerlöse um T€ 1.226 verringerten. Die als bezogenen Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€ 1.219 (um 9,5 %) abgenommen. Die Personalaufwendungen sind um T€ 2.692 (um 13,2%) aufgrund der um 7,9 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tariferhöhungen gestiegen. Die weiteren Aufwendungen verringerten sich um T€ 134.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 999.434 ausgewiesen. Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- überplanmäßige Zuwendungen Deutschlandticket (um T€ 53.989),
- überplanmäßige periodenfremder Erträge (um T€ 73.097), insbesondere aus Einnahmenaufteilungsabrechnungen und der Abrechnung von Verkehrsverträgen,
- unterplanmäßige Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen (um T€ 67.213), insbesondere aufgrund von Abweichungen im Verkehrsvertrag S-Bahn Köln,
- überplanmäßige anzurechnende Fahrgelderträge (um T€ 53.414) und Aufwandsminderungen aufgrund von Nichtleistungen (um T€ 28.600),
- überplanmäßige Aufwendungen aus Zuwendungen an den ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge (T€ 17.637) und der Kostenbeteiligung S-Bahn Köln (T€ 15.595) und
- überplanmäßige periodenfremden Aufwendungen (um T€ 28.294), vor allem aus der Zuführung zu Rückstellungen für die voraussichtliche Rückzahlung der Zuwendungen Deutschlandticket 2023.

Aufgrund der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 216.602) ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und Zinserträge sowie deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 64.577),
 - Zuwendung Deutschlandticket (T€ 383.875),
 - gemäß § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale T€ 50.045),
 - zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.435),
 - des Azubitickets (T€ 2.363),
 - des NRW eTarifs (T€ 280) sowie
 - für die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 8.629)
- ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 68.055) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung und die Rückzahlung an das Land NRW (T€ 16.488) berücksichtigt.

Auch in den Bereichen ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2024 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -60 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2024 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 144.623 (um 16,4%) auf T€ 1.027.860. Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhten sich die sonstigen Vermögensgegenstände insbesondere aufgrund ausstehender Zuwendungen Deutschlandticket, die vom Land NRW nach der Durchführung des Länderausgleichs für das Jahr 2024 für den SPNV (T€ 95.518) und für den ÖSPV (T€ 46.906) erwartet werden.

Auf der Passivseite verminderten sich die sonstigen Rückstellungen aus der SPNV-Finanzierung um T€ 140.671 und die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln insgesamt um T€ 31.387, während sich die Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung um T€ 309.773 erhöhten.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2024 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 20.265 (davon im Erfolgsplan 2025: T€ 4.999) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Kapitalrücklage VRR AÖR	T€
Beteiligung Regiobahn (zum 31.12.2024 verwendet)	1.500
Integration NVN	10.000
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Baustellenmanagement	500
Graffiti Beseitigung	200
Betriebsleistung Kundensysteme	76
Summe gebundene Kapitalrücklage	19.776

Finanzlage und Investitionen

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 3.512 auf T€ 787.432 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2024 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 276.919) und weitere weiterzuleitende Zuwendungen (T€ 174.867).

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von T€ 2.570 geplant. Es wurden insgesamt T€ 584 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 1.986 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.020 und liegen um T€ 116 über dem Planansatz. Von Dritten wurden keine Zuschüsse (Planansatz: T€ 217) abgerufen. Eigenmittel wurden um T€ 483 unterplanmäßig eingesetzt.

Im **Prognosebericht** werden die am 11. Dezember 2024 beschlossene auskömmliche Ergebnisplanung für die Bereiche Eigenaufwand, SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung und Investitionsförderung, die Investitionsplanung sowie die Personalplanung im Stellenplan für das Jahr dargestellt.

Der **Chancen- und Risikobericht** enthält folgende wesentliche Aussagen:

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert. Der IT-Bestand wird intensiv betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Der Fachkräftemangel wird auch von der VRR AöR als größtes Geschäftsrisiko der Zukunft eingeschätzt, schließlich kann der Mangel an geeigneten Fachkräften zum betrieblichen Stillstand führen. Neben des Fachkräftemangels ist auch der demographische Wandel im VRR spürbar. In den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich 38 Mitarbeitende durch den Eintritt in den Ruhestand den VRR verlassen.

Wesentliche Aussagen zu Risiken in der **SPNV-Finanzierung**:

- Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket werden durch Zuwendungen ausgeglichen.
- Durch die Erhöhung der SPNV-Pauschale ist die Finanzierung des Leistungsangebotes für 2025 unter den im SPNV-Etat genannten Rahmenbedingungen gesichert. Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats ergeben sich bei der VRR AöR für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.
- Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR-Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit

sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

- Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den EVU ermöglicht. Dadurch werden mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen. Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum März bis April 2025 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, der am 26. Juni 2024 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage we-

sentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse, insbesondere der VU-Umlage,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge, vor allem der Zuwendungen des Landes NRW,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (§ 26 KUV).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2024 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 26 KUV und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2024 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung und
- Investitionsförderung.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Der Jahresabschluss 2024 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 6. Dezember 2023 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2024 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€2.570 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2024 gegenübergestellt:

	Plan	Ist
	T€	T€
Verwendung		
Software	1.956	1.532
Geschäftsausstattung/Hardware	614	434
Finanzanlagen	0	20
	2.570	1.986
Finanzierung		
Fördermittel	904	1.020
Zuschüsse Dritter	217	0
Eigenmittel	1.449	966
	2.570	1.986

Insgesamt wurden im Jahr 2024 gegenüber dem Vermögensplan um T€584 weniger Investitionsmittel verbraucht. Budgetunterschreitungen ergeben sich vor allem aus zeitlichen Verzögerungen bei Investitionen in Software, insbesondere für die Maßnahmen Digitale E-Akte (T€ 323) und Auslastungsinformationen NRW (T€ 107). Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€1.020 und liegen um T€116 über dem Planansatz. Die mit T€ 217 geplanten Zuschüsse von Dritten wurden nicht abgerufen. Eigenmittel des VRR wurden in Höhe von T€ 966 um T€ 483 unterplanmäßig eingesetzt.

2. Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergibt sich insgesamt ein um T€10.603 geringerer Jahresfehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand** von T€-60.

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte für den Bereich Eigenaufwand ist auf Seite 18 dargestellt.

Nachfolgend sind die Planabweichungen für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	11.146	11.146	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	4.100	3.535	-565
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	3.035	1.937	-1.098
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.252	1.583	-669
	20.533	18.201	-2.332
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen	14.451	13.231	-1.220
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.230	694	-536
Personalkostenerstattung vom Land NRW	2.037	1.758	-279
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	2.148	+2.148
Übrige	214	151	-63
	17.932	17.982	+50
Materialaufwand			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-4.738	-2.701	+2.037
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.483	-3.673	+810
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.837	-1.441	+396
Werbematerial und Anzeigen	-1.800	-1.801	-1
Übrige	-3.683	-2.023	+1.660
	-16.541	-11.639	+4.902

Die **Personalaufwendungen** betragen T€23.100 und liegen um T€3.419 unter dem Planansatz. Aus der Veränderung der Personalarückstellungen resultiert eine Verringerung des Personalaufwandes um T€195. Von den im Stellenplan ausgewiesenen 262,34 Stellen waren durchschnittlich 31,48 Stellen nicht besetzt.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€1.518 um T€751 insbesondere aufgrund der Verzögerungen bei den Investitionen unter dem Planansatz.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
übrige Aufwendungen			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.707	-2.398	+309
Verwarentgelt	0	0	0
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-1.013	-639	+374
Bürobedarf und Kommunikation	-1.073	-878	+195
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-566	-251	+315
Versicherungen, Abgaben und Beiträge	-206	-213	-7
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-151	-237	-86
Übrige	-1.083	-550	+533
	-6.799	-5.166	+1.633

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Finanzergebnis			
Erträge aus Beteiligungen	0	+447	+447
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+3.500	+4.839	+1.339
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-500	-106	+394
	3.000	+5.180	+2.180

¹⁾ aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Dem Erfolgsplan für 2024 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) im **Bereich Eigenaufwand** gegenüber.

	Plan 2024	Ist 2024	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>				
Erträge				
Umsatzerlöse	+20.533	+18.201	-2.332	-11,4
Sonstige betriebliche Erträge	+17.932	+17.982	+50	+0,3
	+38.465	+36.183	-2.282	-5,9
Aufwendungen				
Materialaufwand	-16.541	-11.639	+4.902	+29,6
Personalaufwand	-26.519	-23.100	+3.419	+12,9
Abschreibungen	-2.269	-1.518	+751	+33,1
Übrige Aufwendungen	-6.799	-5.166	+1.633	+24,0
	-52.128	-41.423	+10.705	+20,5
	-13.663	-5.240	+8.423	+61,6
Betriebsergebnis				
Erträge aus Beteiligungen	0	+447	+447	-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+3.500	+4.839	+1.339	+38,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-500	-106	+394	+78,8
	+3.000	+5.180	+2.180	+72,7
	-10.663	-60	+10.603	+99,4
Ergebnis Eigenaufwand VRR				
	-10.663	-60	+10.603	+99,4
Jahresfehlbetrag				
Ausgleich des Jahresverlustes durch Entnahmen aus Rücklagen ¹⁾	+10.663	+60	-10.603	-99,4
	0	0	0	0,0

¹⁾ Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Vorschlages zum Verlustausgleich für das Jahr 2024 aufgestellt

Für den **Bereich SPNV-Finanzierung** ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Zuwendungen Deutschlandticket und periodenfremden Erträge, der unterplanmäßigen Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen und den überplanmäßigen Aufwandsminderungen für Nichtleistungen und höheren anzurechnenden Fahrgelderträgen sowie unter Berücksichtigung der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 17 und 18.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	766.302	766.292	-10
Zuwendungen Deutschlandticket	85.944	139.933	+53.989
Beteiligungen Dritter	1.504	2.080	+576
Übrige Erträge für Regelleistungen	5.030	16.883	+11.853
Sonstige Erträge	0	1.149	+1.149
Periodenfremde Erträge	0	73.097	+73.097
Entnahme aus angesparten Mitteln	2.989	0	-2.989
	861.769	999.434	+137.665
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-1.033.302	-966.089	+67.213
Aufwandsminderungen	+15.500	+44.100	+28.600
Fahrgelderträge	+156.033	+209.447	+53.414
Zuwendung an ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge	0	-17.637	-17.637
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	0	-15.595	-15.595
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-4.912	-4.912
Übrige Aufwendungen	0	-3.831	-3.831
Infrastrukturmaßnahmen	0	-20	-20
Periodenfremde Aufwendungen	0	-28.295	-28.295
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-216.602	-216.602
	-861.769	-999.434	-137.665
Ergebnis	0	0	0

Im **Bereich ÖSPV-Finanzierung** wird planmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
ÖSPV-Finanzierung			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	64.577	64.577	0
Zinserträge	0	152	+152
	64.577	64.729	+152
Zuwendungen Deutschlandticket	256.920	383.875	+126.955
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zinserträge	0	26	+26
	50.045	50.071	+26
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	21.758	21.435	-323
Zinserträge	0	25	+25
	21.758	21.460	-298
Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets	2.363	2.363	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	6.444	8.629	+2.185
Übrige	80	280	+200
	402.187	531.407	129.220
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-64.577	-64.577	0
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-152	-152
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+358	+358
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-358	-358
	-64.577	-64.729	-152
Weiterleitung der Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket, Vorjahr	0	-1.331	-1.331
Rückzahlungen von VU	0	+7.875	+7.875
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-6.544	-6.544
	0	0	0
Billigkeitsleistungen Energiekostenanstieg Vorjahr			
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+16	+16
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-16	-16
	0	0	0
Weiterleitung der Zuwendungen Deutschlandticket	-256.920	-383.875	-126.955
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0	+13	+13
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0	-13	-13
	-256.920	-383.875	-126.955
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.045	0
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-26	+26
	-50.045	-50.071	+26
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-21.758	-20.685	+1.073
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0	-21	-21
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0	+21	+21
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-775	-775
	-21.758	-21.460	+298
Weiterleitung der Zuwendungen Azubiticket	-2.363	-2.363	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-6.444	-8.629	-2.185
Übrige	-80	-280	-200
	-402.187	-531.407	-129.168

Als anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen sind die Umlage für 2024 und die Abrechnung für 2023 berücksichtigt.

Im **Bereich Investitionsförderung** wird planmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>Investitionsförderung</u>			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	75.000	68.055	-6.945
Zinserträge	4.000	8.020	+4.020
	79.000	76.075	-2.925
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-79.000	0	+79.000
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0	-94.883	-94.883
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	111.221	+111.221
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	37.390	+37.390
Rückzahlungen an Land NRW	0	-16.487	-16.487
Aufwand aus Verwarentgelt	0	0	0
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-113.316	-113.316
	-79.000	-76.075	+2.925

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -60 wird durch Einlagen des ZV VRR aus einer Umlage von den Verbandsmitgliedern finanziert. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen zum Verlustausgleich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt.

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2024 enthält insgesamt 262,34 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2024 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet zum 31.12.2024 und im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

	Planwert 2024	Istwert 2024	Istwert 2024
Entgeltgruppe	Planstellen	besetzte Stellen am 31.12.2024	im Durchschnitt besetzte Stellen
SV	2,00	1,90	2,65
15	18,00	17,00	17,25
14	10,77	8,89	10,39
13	42,36	39,26	36,26
12	65,65	50,82	48,63
11	66,63	62,40	58,66
10	9,57	7,74	8,80
9c	4,28	8,00	7,25
9b	14,37	14,81	13,81
9a	8,66	9,71	8,72
8	8,27	6,27	7,02
7	1,00	1,00	1,00
6	3,00	2,00	2,45
5	3,07	3,97	3,77
4	4,71	4,21	4,21
3			
2			
1			
Summe	262,34	237,98	230,86

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 26 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie die weiterzuleitenden Zuwendungen und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 144.623 (um -2,1 %) auf T€ 1.027.860 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite vor allem aus den um T€ 141.698 gestiegenen sonstigen Vermögensgegenständen und den um T€ 3.512 höheren flüssigen Mitteln.

Auf der Passivseite haben sich im Wesentlichen die sonstigen Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung um T€ 309.773 und das Eigenkapital um T€ 6.530 erhöht, während sich die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln aus der SPNV-Finanzierung um insgesamt T€ 174.104 verringert haben.

Aktiva

langfristig gebundenes Vermögen

Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 415 resultiert im Saldo aus Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 1.986, planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 1.518, Abgängen von T€ 3 und der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 50. Die Zugänge betreffen mit T€ 1.532 die Software für Maßnahmen und mit T€ 433 die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit T€ 20 Mitarbeiterdarlehen.

kurzfristig gebundenes Vermögen

Forderungen gegen den ZV VRR Faln-EB beinhalten die Weiterbelastung von Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung.

Die Zunahme der sonstigen Forderungen resultiert im Wesentlichen aus Forderungen aus Zuwendungen Deutschlandticket für 2024 für den SPNV in Höhe von T€ 95.518 und den ÖSPV in Höhe von T€ 46.906. Forderungen aus Verkehrsverträgen gegen die Abellio Rail GmbH in Höhe von T€ 23.933 wurden im Jahr 2021 um T€ 22.736 wertberichtigt und sind unverändert ausgewiesen.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Abnahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Verringerung der unter den Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung und Investitionsförderung ausgewiesenen Mittel zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Passiva

langfristige Finanzierungsmittel

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches in Höhe von T€ 60.

Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	<u>T€</u>
Stand 1.1.2024	13.735
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2024	6.590
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2024 ¹⁾	<u>-60</u>
Stand 31.12.2024	<u><u>20.265</u></u>

¹⁾ entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2024 wurden T€ 1.020 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 694.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfeverpflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Veränderung der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 106 und die Verringerung der Personalaufwendungen um T€ 150.

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln für die Investitionsförderung in Höhe von T€ 113.316 (VJ: T€ 191.541) sind bis zum 30.06.2026 zu verwenden oder der bei fehlender Verwendung an das Land NRW zurückzuzahlen.

kurzfristige Finanzierungsmittel

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>	<u>Veränderung</u>
	T€	T€	T€
Zuwendungen Deutschlandticket 2023	17.952	23.812	-5.860
Energiekostensteigerungen, Verkehrsverträge 2022	59.862	65.617	-5.755
Energiekostensteigerungen, Verkehrsverträge 2023	14.984	15.000	-16
Schienenersatzverkehr	4.800	10.497	-5.697
Boni Verkehrsverträge	5.670	4.717	+953
Billigkeitsleistungen COVID-19 2020	0	36.918	-36.918
Billigkeitsleistungen COVID-19 2021	0	40.927	-40.927
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket 2022	0	46.246	-46.246
Übrige	1.328	1.533	-205
	<u>104.596</u>	<u>245.267</u>	<u>-140.671</u>

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Rechtsstreitigkeiten	5.952	7.851	-1.899
ausstehende Rechnungen	1.620	1.354	+266
Personalverpflichtungen	250	295	-45
Übrige	575	643	-68
	<u>8.397</u>	<u>10.143</u>	<u>-1.746</u>

Die Verbindlichkeiten aus übrigen weiterzuleitenden Mitteln beinhalten mit T€ 163.983 (VJ: T€ 83.688) die bis zum 30.06.2025 zu verwendenden oder bei fehlender Verwendung an das Land NRW zurückzuzahlenden Mittel für die Investitionsförderung.

Die Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 309.773 resultiert aus der aufwandswirksamen Abgrenzung der Zuwendungen gemäß § 11 I ÖPNVG 2024 (SPNV-Pauschale) in Höhe von T€ 216.602, der erfolgsneutralen Umbuchung aus den Rückstellungen in Höhe von T€ 93.317 und der Entnahme für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 147. Die Finanzierung der Verkehrsverträge in den Jahren 2020-2022 wurde buchungstechnisch bisher unter Verwendung der SPNV-Pauschale ohne vollständige Anrechnung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19), die insbesondere Fahrgeldrückgänge für die Bruttoverkehrsverträge ausgleichen, dargestellt. Die Umbuchung aus den Rückstellungen betrifft diese Billigkeitsleistungen.

b) **Strukturbilanz**

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.841	0,3	2.306	0,3	+535	+23,2
Sachanlagen	1.748	0,1	1.839	0,2	-91	-4,9
Finanzanlagen	352	0,0	381	0,0	-29	-7,6
	4.941	0,5	4.526	0,5	+415	+9,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	390	0,0	1.095	0,1	-705	-64,4
Forderungen gegen ZV VRR Faln-EB	0	0,0	520	0,1	-520	-100,0
Sonstige Forderungen	234.570	22,8	92.872	10,5	+141.698	>+100,0
Flüssige Mittel	787.432	76,6	783.920	88,8	+3.512	+0,4
Rechnungsabgrenzungsposten	527	0,1	304	0,0	+223	+73,4
	1.022.919	99,5	878.711	99,5	+144.208	+16,4
	1.027.860	100,0	883.237	100,0	+144.623	+16,4
PASSIVA						
Langfristige Finanzierungsmittel						
<u>Eigenkapital</u>						
Stammkapital	2.525	0,2	2.525	0,3	0	0,0
Rücklage	20.265	2,0	13.735	1,6	+6.530	+47,5
	22.790	2,2	16.260	1,9	+6.530	+40,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.984	0,2	1.658	0,2	+326	+19,7
Pensionsrückstellungen	11.416	1,1	11.460	1,3	-44	-0,4
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (Investitionsförderung)	113.316	11,0	191.541	21,7	-78.225	-40,8
	149.506	14,5	220.919	25,1	-71.413	-32,3
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	104.596	10,2	245.267	27,8	-140.671	-57,4
Übrige	8.397	0,8	10.143	1,1	-1.746	-17,2
	112.993	11,0	255.410	28,9	-142.417	-55,8
Erhaltene Anzahlungen	1.200	0,1	1.156	0,1	+44	+3,8
Lieferantenverbindlichkeiten	3.141	0,3	2.021	0,2	+1.120	+55,4
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (SPNV-Finanzierung)	173.534	16,9	206.967	23,4	-33.433	-16,2
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (übrige)	164.936	16,1	84.665	9,6	+80.271	+94,8
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>						
SPNV-Finanzierung	420.850	40,9	111.077	12,6	+309.773	>+100,0
Übrige	1.700	0,2	1.022	0,1	+678	+66,3
	878.354	85,5	662.318	74,9	+216.036	+32,6
	1.027.860	100,0	883.237	100,0	+144.623	+16,4

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 28.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -60 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ -2.166.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Anlagenabgängen sowie der Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -1.932.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +7.610 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR in Höhe von T€ +6.590 und Einzahlungen aus Investitionszuschüssen in Höhe von T€ +1.020.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 3.512 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2024 T€ 787.432.

b) Kapitalflussrechnung

	2024	2023
	T€	T€
Jahresfehlbetrag	-60	-4.387
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.518	+1.423
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-694	-695
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-142.461	+33.874
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1	-5
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-140.696	-10.729
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+280.228	-54.510
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.166	-35.029
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-1.966	-1.378
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	+4	+9
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-20	-39
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+50	+55
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.932	-1.353
+ Einlage des ZV VRR zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+6.590	+6.590
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+1.020	+426
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+7.610	+7.016
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+3.512	-29.366
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+783.920	+813.286
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+787.432	+783.920

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 31 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ -60.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2024	2023	Veränderung	
	T€	T€	T€	
Umsatzerlöse				
Umlage von den Verkehrsunternehmen	11.146	10.466	+680	
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.535	4.416	-881	
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	1.583	2.513	-930	
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.937	2.032	-95	
	18.201	19.427	-1.226	
sonstige betriebliche Erträge				
Zuwendungen des Landes NRW	13.231	9.603	+3.628	
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.758	1.658	+100	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.148	894	+1.254	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	694	695	-1	
Übrige	151	704	-553	
	17.982	13.554	+4.428	
Materialaufwand, bezogene Leistungen				
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-2.701	-4.663	+1.962	
externe Kommunikation, Support, Hosting	-3.673	-3.512	-161	
Werbematerial und Anzeigen	-1.801	-1.640	-161	
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.441	-1.515	+74	
Übrige	-2.023	-1.528	-495	
	-11.639	-12.858	+1.219	
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-17.974	-16.054	-1.920	-12,0
Soziale Abgaben	-5.126	-4.354	-772	-17,7
	-23.100	-20.408	-2.692	-13,2
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) - Anzahl -	230,87	211,40	19,47	-9,2
Aufwand je Mitarbeiter - in T€ -	-100	-97	-3	+3,1

Im Jahr 2024 waren gegenüber dem Vorjahr 19,47 (Erhöhung um 9,2 %) Stellen (ohne Auszubildende) mehr besetzt. Der Personalaufwand je Mitarbeiter erhöhte sich durchschnittlich um T€ 3 (um 3,1 %).

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern und haben sich um T€ 179 verringert.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ +5.180 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.514 insbesondere aufgrund der Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten verbessert. Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen. Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **nicht durch Erträge gedeckter Eigenaufwand** von T€ -60.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 999.434 einschließlich der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 216.602) entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 19 und Anlage 6, Seite 17 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 531.406 entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf der Seite 20 und Anlage 6, Seite 19 ff. des Berichtes.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AöR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV vor allem in die Infrastruktur bestimmt. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 21 und Anlage 6, Seite 22 des Berichtes.

Der **Jahresfehlbetrag** 2024 beträgt T€ -60. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Vorschlag des Vorstandes, den Fehlbetrag durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen, im Jahresabschluss berücksichtigt.

b) Ergebnisrechnung

	2024		2023		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>						
Erträge						
Umsatzerlöse	18.201	50,3	19.427	58,9	-1.226	-6,3
Sonstige betriebliche Erträge	17.982	49,7	13.554	41,1	+4.428	+32,7
	<u>36.183</u>	<u>100,0</u>	<u>32.981</u>	<u>100,0</u>	<u>+3.202</u>	<u>+9,7</u>
Aufwendungen						
bezogene Leistungen	-11.639	-32,2	-12.858	-39,0	+1.219	+9,5
Personalaufwand	-23.100	-63,8	-20.408	-61,9	-2.692	-13,2
Abschreibungen	-1.518	-4,2	-1.423	-4,3	-95	-6,7
Übrige Aufwendungen	-5.166	-14,3	-5.345	-16,2	+179	+3,3
	<u>-41.423</u>	<u>-114,5</u>	<u>-40.034</u>	<u>-121,4</u>	<u>-1.389</u>	<u>-3,5</u>
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	-5.240	-14,5	-7.053	-21,4	+1.813	+25,7
Zinserträge	4.839	13,4	2.703	8,2	+2.136	+79,0
Zinsaufwendungen	-106	-0,3	-156	-0,5	+50	+32,1
Beteiligungserträge	447	1,2	119	0,4	+328	>+100,0
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	5.180	14,3	2.666	8,1	+2.514	+94,3
Ergebnis Eigenaufwand	-60	-0,2	-4.387	-13,3	+4.327	+98,6
<u>SPNV-Finanzierung</u>						
Erträge	999.434		772.232		+227.202	
Aufwendungen	<u>-999.434</u>		<u>-772.232</u>		<u>-227.202</u>	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0		0		0	
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	531.407		409.022		+122.385	
Aufwendungen	<u>-531.407</u>		<u>-409.022</u>		<u>-122.385</u>	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0		0		0	
<u>Investitionsförderung</u>						
Erträge	76.075		133.339		-57.264	
Aufwendungen	<u>-76.075</u>		<u>-133.339</u>		<u>+57.264</u>	
Ergebnis Investitionsförderung	0		0		0	
Jahresfehlbetrag	-60	-0,2	-4.387	-13,3	+4.327	+98,6
Vorschlag zum Verlustausgleich: Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	<u>60</u>		<u>4.387</u>		<u>-4.327</u>	<u>-98,6</u>
	0		0		0	0,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 25. April 2025 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Entgeltlich erworbene Software	2.792.096,00	2.291.431,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>48.668,77</u>	<u>14.280,00</u>
	2.840.764,77	2.305.711,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.748.413,00	1.838.655,00
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Beteiligungen	151.756,35	151.606,35
2. Sonstige Ausleihungen	<u>200.236,23</u>	<u>229.755,25</u>
	<u>351.992,58</u>	<u>381.361,60</u>
	<u>4.941.170,35</u>	<u>4.525.727,60</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389.740,87	1.095.158,34
2. Forderungen gegen ZV VRR Faln-EB	0,00	520.054,73
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>234.570.485,24</u>	<u>92.871.798,85</u>
	234.960.226,11	94.487.011,92
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>787.431.751,62</u>	<u>783.920.256,86</u>
	<u>1.022.391.977,73</u>	<u>878.407.268,78</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>526.674,49</u>	<u>303.810,31</u>
	<u>1.027.859.822,57</u>	<u>883.236.806,69</u>

TREUHANDVERMÖGEN:

Bankguthaben		
- aus der Einnahmenaufteilung	122.754.014,79	95.664.882,92
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	423.928,27	282.151,87
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	880.452,93	1.510.837,55
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	880.522,34	508.177,45
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	107.982,70	47.347,47

Anlage 1

2

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Stammkapital</u>	2.525.000,00	2.525.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	20.265.151,30	13.735.050,14
III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>	0,00	0,00
	<u>22.790.151,30</u>	<u>16.260.050,14</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>1.983.823,00</u>	<u>1.658.004,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche und ähnliche Verpflichtungen	11.415.950,00	11.460.124,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>112.992.880,63</u>	<u>255.410.371,11</u>
	<u>124.408.830,63</u>	<u>266.870.495,11</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen	1.199.735,75	1.155.768,17
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.141.481,21	2.021.500,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR FaIn-EB	719.511,94	0,00
4. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	451.786.117,35	483.173.116,25
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>421.830.171,39</u>	<u>112.097.872,66</u>
	<u>878.677.017,64</u>	<u>598.448.257,44</u>
	<u>1.027.859.822,57</u>	<u>883.236.806,69</u>
<u>TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:</u>		
- aus der Einnahmenaufteilung	122.754.014,79	95.664.882,92
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	423.928,27	282.151,87
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	880.452,93	1.510.837,55
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	880.522,34	508.177,45
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	107.982,70	47.347,47

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. Umsatzerlöse	18.200.751,82	19.426.975,42
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a) Sonstige Erträge	17.288.201,49	12.859.605,82
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	693.900,00	694.822,44
	<u>17.982.101,49</u>	<u>13.554.428,26</u>
3. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.638.842,00	-12.857.881,00
4. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-17.974.418,23	-16.053.850,39
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.125.927,50	-4.354.481,36
	<u>-23.100.345,73</u>	<u>-20.408.331,75</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB	-1.517.985,30	-1.423.565,43
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.166.003,72	-5.344.895,06
7. Erträge aus Beteiligungen	446.966,03	118.937,09
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.839.389,91	2.703.379,76
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-105.681,34</u>	<u>-156.082,31</u>
10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR	-59.648,84	-4.387.035,02
11. Sonstige Steuern	<u>-250,00</u>	<u>-157,33</u>
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang	-59.898,84	-4.387.192,35

Anlage 2
2

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	999.434.377,36	772.232.177,24
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	<u>-999.434.377,36</u>	<u>-772.232.177,24</u>
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	531.406.360,48	409.021.574,09
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	<u>-531.406.360,48</u>	<u>-409.021.574,09</u>
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich Investitionsförderung</u>		
16. Erträge aus Investitionsförderung	76.075.241,54	133.339.291,78
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	<u>-76.075.241,54</u>	<u>-133.339.291,78</u>
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0,00	0,00
18. Jahresfehlbetrag	<u>-59.898,84</u>	<u>-4.387.192,35</u>
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	59.898,84	4.387.192,35
20. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung, KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss 2024 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-5 Jahre für Software und 3 Jahre für EDV-Hardware) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind unverändert zum Vorjahr in Höhe von T€ 22.736 auf Forderungen gegen die insolvente Abellio Rail GmbH in Höhe von insgesamt T€ 23.933 berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 1,90 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr:

1,82%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt, unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden unverändert ein Rententrend von 1,5 % und ein Gehaltstrend von 2,0 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde unverändert ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt. Aus der Aufzinsung der Rückstellungen ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 106 (Vorjahr: T€ 153).

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2024	Einlage (+) Entnahme (-)	Jahresfehl- betrag 2023	Verlust- ausgleich	Stand am 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	13.735	+6.590	0	-60	20.265
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	-60	60	0
	16.260	6.590	-60	0	22.790

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2024 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 berücksichtigt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR ist als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 60 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2024 ausgewiesen. Eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB besteht nicht.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Anlage 3

3

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellen sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2024	Verbrauch Auflösung	V A	Aufzinsung Zuführung	A Z	Stand am 31.12.2024
	T€	T€		T€		T€
<u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	11.460	150	V	106	A	11.416
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	245.267	162.760	V			
		479	A	22.568	Z	104.596
Rechtstreitigkeiten	7.850	59	V			
		1.860	A	20	Z	5.951
Ausstehende Rechnungen	1.354	790	V			
		200	A	1.255	Z	1.619
Altersteilzeit	75	75	V	0		0
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	220	187	V	217	Z	250
Jahresabschlusskosten	58	53	V			
		1	A	56	Z	60
Übrige Rückstellungen	586	345	V			
		87	A	363	Z	517
	255.410	164.269	V	0	A	
		2.627	A	24.479	Z	112.993
		164.419	V	106	A	
	266.870	2.627	A	24.479	Z	124.409

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus den Verkehrsverträgen (davon gestiegene Energiekosten T€ 74.846) und die voraussichtliche Rückzahlung der Zuwendungen Deutschlandticket 2023 an das Land NRW (T€ 17.952). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 479 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit betraf insgesamt 2 abgeschlossene Verträge nach dem Blockmodell, die im Berichtsjahr ausgelaufen sind. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasste die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtstreitigkeiten Fahrtreppenkartell, Regionalfaktoren/Trassenpreise und Abellio.

Anlage 3

4

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2024	31.12.2023
	T€	T€
1. Erhaltene Anzahlungen	1.200	1.156
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.141	2.021
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	451.786	483.173
- davon aus SPNV-Finanzierung	(173.534)	(206.967)
- davon aus Investitionsförderung	(276.919)	(274.825)
- davon aus ÖSPV-Finanzierung	(953)	(977)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	422.550	112.099
- davon aus SPNV-Finanzierung	(420.850)	(111.077)
- davon aus Steuern	(342)	(311)
	<u>878.677</u>	<u>598.449</u>

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten

- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 66.271),
- aus den Verkehrsverträgen für 2017-2022 (T€ 25.274) sowie
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 41.344) und
- aus der Einnahmenaufteilung (T€ 38.065).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2024		
	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	1.200	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.141	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	451.786	113.316	0
Sonstige Verbindlichkeiten	422.550	0	0
	<u>878.677</u>	<u>113.316</u>	<u>0</u>

Restlaufzeiten:	31.12.2023		
	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	1.156	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.021	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	483.173	191.541	0
Sonstige Verbindlichkeiten	112.099	0	0
	<u>598.449</u>	<u>191.541</u>	<u>0</u>

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betreffen die Investitionsförderung.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2024 in Höhe von T€ 11.146 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 14.971, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 2.148 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 694, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Gehälter	-17.958	-16.313
Veränderung der Personalrückstellungen	46	314
Übrige	-62	-55
	<u>-17.974</u>	<u>-16.054</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	-3.128	-2.726
Versorgungskasse	-1.275	-1.082
Versorgungsbezüge	-535	-433
Veränderung der Personalrückstellungen	150	178
Übrige	-338	-291
	<u>-5.126</u>	<u>-4.354</u>

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 1.919 (Vorjahr: T€ 1.558).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf Abschnitt V. Sonstige Angaben.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten im Wesentlichen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 106 (Vorjahr: T€ 153).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -60.

Für die **Bereiche SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung und Investitionsförderung** werden ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen, da grundsätzlich die Zuwendungen vom Land NRW einschließlich erwirtschafteter Zinserträge und Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern weiterzuleiten oder bei Nichtverausgabung innerhalb der bestimmten Fristen an das Land zurückzuzahlen sind. Zum Bilanzstichtag nicht verausgabte Mittel werden unter den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln aufwandswirksam abgegrenzt.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamtvolumen von T€ 999.434 insbesondere aus
 - der SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (T€ 766.292, VJ: T€ 628.368),
 - Billigkeitsleistungen (T€ 139.933, VJ: T€ 68.852) sowie
 - erwirtschafteten Zinserträgen (T€ 14.486, VJ: T€ 4.842) und
 - periodenfremden Erträgen aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen (T€ 73.097)
- **Aufwendungen** mit einem Gesamtvolumen von T€ 999.434 aus
 - den Verkehrsverträgen unter Anrechnung der Aufwandsminderungen für Schlecht- und Nichtleistungen und der Fahrgelderträge (T€ 754.518, VJ: T€ 759.300),
 - für Infrastrukturmaßnahmen (T€ 20, VJ: T€ 4.125) und
 - periodenfremde Aufwendungen aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen

gegenüber, so dass eine aufwandswirksame Zuführung zu den Verbindlichkeiten in Höhe von T€216.602 zur Darstellung eines ausgeglichenen Ergebnisses berücksichtigt wurde.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamtvolumen von T€531.406 vor allem aus
 - Zuwendungen,
 - Zinserträgen und
 - der allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen
- **Aufwendungen** mit einem entsprechenden Gesamtvolumen aus
 - der Weiterleitung auf der Grundlage der von der VRR AöR erlassenen Zuwendungsbescheide bzw.
 - der Abgrenzung von Verbindlichkeiten
 gegenüber.

Im **Bereich Investitionsförderung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamtvolumen von T€76.075 aus
 - Zuwendungen (T€68.055) und
 - Zinserträgen (T€8.020)
- **Aufwendungen** mit einem entsprechenden Gesamtvolumen
 - aus der Weiterleitung auf der Grundlage der von der VRR AöR erlassenen Zuwendungsbescheide (T€94.883) bzw.
 - der Veränderung der Verbindlichkeiten und
 - der Rückzahlung an das Land NRW (T€16.487)
 gegenüber.

Für das Jahr 2024 wird ein **Jahresfehlbetrag** von T€-60 ausgewiesen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2024 Frau Gabriele Matz bis 31.01.2024 und Herr Oliver Wittke ab 01.02.2024 als Vorstandssprecher und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Bezüge belaufen sich insgesamt für das Geschäftsjahr 2024 für Frau Gabriele Matz auf T€159, Herrn Wittke auf T€281 und für Herrn José Luis Castrillo auf T€240. Die Bezüge der früheren Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 betragen für Herrn Dr. Klaus Vorgang T€87 und Herrn Martin Husmann T€50 und für Herrn Ronald R.F. Lünser auf T€7. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter			Bezüge in T€
Schulz, Erik O.	bis 26.06.2024	Vorsitzender / Oberbürgermeister	1,1
Schneidewind, Uwe	ab 26.06.2024	Vorsitzender / Oberbürgermeister	0,0
Heidenreich, Frank		Stellvertreter / Betriebswirt	13,2
Welp, Axel C.		Stellvertreter / Dipl.-Geograf	3,3
Czerwinski, Norbert		Stellvertreter / Wissenschaftlicher Mitarbeiter	3,2

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Barton, Axel		Pensionär	5,9
Berger, Frank		Sozialversicherungsfachangestellter	8,1
Beul, Ulrich		Qualitätsmanager/Dipl. Ing.	2,0
Brohl, Ingo		Landrat	0,5
Dudde, Matthias		Historiker	1,6

Anlage 3

7

Feller, Michael		Vorstand Ruhrbahn	0,6
Fliß, Rolf		Freiberufler	3,9
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin	3,0
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	1,5
Gerwers, Christoph		Landrat	0,6
Goerke, Bernd		Techniker	4,6
Görtz, Guido		Industriekaufmann	6,7
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	4,7
Hartleif, Dirk			2,2
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	4,8
Heck, Michael		Stadtkämmerer	1,0
Herhausen, Hans-Jörg			4,0
Herrmann, Martina			4,2
Jedfeld, Jörg		Dipl.-Kaufmann	5,2
Kraft, Johannes		Dipl. Verwaltungswirt	3,4
Kral, Jochen		Beigeordneter	0,5
Krüger, Karsten		Geschäftsführer HCR	0,4
Krystof, David		Student	5,5
Lehne, Olaf		Rechtsanwalt	2,3
Lehr, Rüdiger		Bestatter	1,8
Lieske, Dieter		Pensionär	1,4
Lommetz, Stephan		Geschäftsführer Stadtwerke Neuss	0,8
N.N.			0,0
Osmann, Denis		Immobilienkaufmann	2,0
Overkamp, Werner		Geschäftsführer Stoag	0,4
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat	2,1
Pilz, Daniel		Betriebsratsvorsitzender	1,8
Pläßmann, Dirk		Städtischer Angestellter	1,6
Rogall, Reiner		Pensionär	2,7
Rosen, Laura Ann			3,1
Scharmacher, Jürgen		Rentner	3,7
Schiff, Norbert		Brandamtsrat	3,3
Schmidt-Waerd, Dirk		Politikwissenschaftler	7,9
Vogel, Ingo		Polizeibeamter	2,9
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	2,8

c) Stellvertretende Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt	2,9
Besche-Krastl, Ina		Wiss. Mitarbeiterin	1,5
Canzler, Christian		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	0,0
Cöllen, Heiner		Richter a. D.	2,5
Dittgen, Volker		Technischer Angestellter	2,9
Dr. Kopp, Stephan		Bauingenieur	1,3
Dr. Stapper, Norbert		Dipl. Biologe	0,5
Düllings, Paul		Betriebswirt	1,2
Eicker, Sigrid		Rentnerin	4,8
Eiskirch, Thomas		Oberbürgermeister	0,4
Engeln, Frederik		Jurist	2,2
Filter, Jörg		Vorstand Bogestra	0,0
Fischer, Horst		Oberstudienrat a.D. Pensionär	1,5

Anlage 3

8

Friedrichs, Karl-Heinz	bis 30.04.2024	Stadtrat	0,4
Gebel, Christian		IT-Dozent	2,3
Giesen, Peter		Geschäftsführer NIAG	0,1
Hausmann, Wilhelm		Architekt Dipl.-Ing.	0,4
Izgi, Arif		Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	3,9
Jacoby, Jörg		Vorstandsvorsitzender DSW21	0,0
Kannenberg, Torsten			1,5
Klaus, Markus			1,4
Kracke, Thomas		Angestellter	1,0
Kretschmer, Heike		Geschäftsführerin	1,4
Kröck, Leon		Student	2,4
Kuhlmann, Werner	ab 26.06.2024		0,4
Meyer, Frank		Oberbürgermeister	0,4
N.N.			0,0
Paic, Peter Dr.		Leiter Kundenmanagement IT.NRW	0,6
Radtke, Dennis		Industriekaufmann, Gewerkschaftssekretär	0,4
Ritters, Heinz		Schornsteinfegermeister	1,7
Roeske, Joachim		Dipl.-Ingenieur	2,9
Schmidt, Timo		Student	2,2
Schneider, Matthias		Geschäftsführer	0,6
Scholte-Reh, Jan		Abgeordneten-Mitarbeiter	0,4
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin	0,7
Stevens, Friedhelm		Selbständiger	3,6
Stilling, Guido		Geschäftsführer der SWK MOBIL	0,0
Thabe, Stefan	ab 26.06.2024		0,3
Voigt, Rainer		Rechtsanwalt	4,1
vom Scheidt, Frank		Dipl.-Volkswirt -Pensionär-	1,8
Vopersal, Jörg		Dipl. Sozialarbeiter	0,8
Weber, Wolfgang		Rentner	1,9
Wedding, Stephan Dr.		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,0
Westphal, Thomas		Oberbürgermeister	0,4
Woljeme, Tim		Lehrer	1,9

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2024 betragen T€ 199,3.

Im Berichtsjahr haben 4 Verwaltungsratssitzungen und 92 weitere Sitzungen insbesondere der Ausschüsse, des Präsidiums und der Gruppen in den Ausschüssen stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2024 waren durchschnittlich umgerechnet in Vollzeitäquivalente 228,21 (davon zum 31.12.2024: 235,98; durchschnittlich im VJ: 208,93) **Mitarbeiter** beschäftigt.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2024 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 19, für Steuerberatung T€ 4 und sonstige Leistungen T€ 162.

Verlustausgleichsvorschlag des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von € -59.898,84 durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt.

Essen, 25. April 2025

Vorstand

Anlage 1 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am		Um-		Stand am
	01.01.2024	Zugänge	buchungen	Abgänge	31.12.2024
	€	€		€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene Software	16.447.797,83	1.341.520,40	156.478,00	716.573,15	17.229.223,08
2. Geleistete Anzahlungen	14.280,00	190.866,77	-156.478,00	0,00	48.668,77
	<u>16.462.077,83</u>	<u>1.532.387,17</u>	<u>0,00</u>	<u>716.573,15</u>	<u>17.277.891,85</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.311.866,09	433.445,90	0,00	75.263,75	6.670.048,24
	<u>6.311.866,09</u>	<u>433.445,90</u>	<u>0,00</u>	<u>75.263,75</u>	<u>6.670.048,24</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>					
1. Beteiligungen	151.606,35	150,00	0,00	0,00	151.756,35
2. Sonstige Ausleihungen	229.755,25	20.000,00	0,00	49.519,02	200.236,23
	<u>381.361,60</u>	<u>20.150,00</u>	<u>0,00</u>	<u>49.519,02</u>	<u>351.992,58</u>
	<u>23.155.305,52</u>	<u>1.985.983,07</u>	<u>0,00</u>	<u>841.355,92</u>	<u>24.299.932,67</u>

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
14.156.366,83	997.333,40	716.573,15	14.437.127,08	2.792.096,00	2.291.431,00
0,00	0,00	0,00	0,00	48.668,77	14.280,00
<u>14.156.366,83</u>	<u>997.333,40</u>	<u>716.573,15</u>	<u>14.437.127,08</u>	<u>2.840.764,77</u>	<u>2.305.711,00</u>
4.473.211,09	520.651,90	72.227,75	4.921.635,24	1.748.413,00	1.838.655,00
<u>4.473.211,09</u>	<u>520.651,90</u>	<u>72.227,75</u>	<u>4.921.635,24</u>	<u>1.748.413,00</u>	<u>1.838.655,00</u>
0,00	0,00	0,00	0,00	151.756,35	151.606,35
0,00	0,00	0,00	0,00	200.236,23	229.755,25
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>351.992,58</u>	<u>381.361,60</u>
<u>18.629.577,92</u>	<u>1.517.985,30</u>	<u>788.800,90</u>	<u>19.358.762,32</u>	<u>4.941.170,35</u>	<u>4.525.727,60</u>

Anlage 2 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2024

	Finanzierungsbeträge				
	Stand	Zugänge	Um-		Stand
	01.01.2024		buchungen	Abgänge	31.12.2024
	€	€			€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene					
Software	10.480.293,17	891.828,00	102.286,00	293.761,94	11.180.645,23
2. geleistete Anzahlungen	0,00	115.532,00	-102.286,00	0,00	13.246,00
	<u>10.480.293,17</u>	<u>1.007.360,00</u>	<u>0,00</u>	<u>293.761,94</u>	<u>11.193.891,23</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.308.087,32	12.359,00	0,00	27.629,87	2.292.816,45
	<u>2.308.087,32</u>	<u>12.359,00</u>	<u>0,00</u>	<u>27.629,87</u>	<u>2.292.816,45</u>
	<u>12.788.380,49</u>	<u>1.019.719,00</u>	<u>0,00</u>	<u>321.391,81</u>	<u>13.486.707,68</u>

Anlage 2 zum Anhang

2

Auflösung				Buchwerte	
Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
€	€		€	€	€
9.009.784,17	648.086,00	293.761,94	9.364.108,23	1.816.537,00	1.470.509,00
0,00	0,00	0,00	0,00	13.246,00	0,00
9.009.784,17	648.086,00	293.761,94	9.364.108,23	1.829.783,00	1.470.509,00
2.120.592,32	45.814,00	27.629,87	2.138.776,45	154.040,00	187.495,00
11.130.376,49	693.900,00	321.391,81	11.502.884,68	1.983.823,00	1.658.004,00

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2024

Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (nachfolgend auch Zuwendungen Deutschlandticket)

Die Zuwendungen Deutschlandticket wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX und der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen für den ÖSPV in Höhe von T€ 366.844 von der VRR AöR beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€ 46.906 insgesamt T€ 319.938 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€ 46.906 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wie auf den Abschnitt „Finanzierung ÖPNV“ auf Seite 4 des Lageberichtes.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Höhe von T€ 17.031 beantragt, vom Land bewilligt und weitergeleitet.

Für das Jahr 2024 wurden vorläufig Zuwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 139.933 von der VRR AöR beantragt. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€ 95.518 insgesamt T€ 44.415 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€ 95.518 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen.

Die tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben für das Jahr 2024 sind für Deutschlandticket ÖSPV und SPNV bis zum 31. März 2026 bzw. für Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bis zum 30. Juni 2025 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch die VRR AöR nachzuweisen.

SPNV

Vergabeentscheidung Niederrheinnetz

Im Herbst 2024 konnte der Zuschlag im Vergabeverfahren Niederrheinnetz mit einer Laufzeit von Dezember 2025 bis Dezember 2036 an die VIAS Rail GmbH erteilt werden. Der Verkehrsvertrag schließt an die Notmaßnahme infolge der Abellio-Insolvenz an. Das Netz umfasst die Linien RE19 (Düsseldorf – Duisburg – Wesel – Arnhem / Bocholt) und RB35 (Mönchengladbach – Duisburg – Gelsenkirchen). Zum Einsatz kommen weiterhin die sich im VRR-Eigentum befindlichen Fahrzeuge vom Typ Flirt3.

Vergabeentscheidung Niers-Erft-Bahn

Im Herbst 2024 konnte der Zuschlag im Vergabeverfahren Niers-Erft-Bahn (Linie RB37, Krefeld-Neuss) mit einer Laufzeit von Dezember 2024 bis maximal Dezember 2027 an die TRI Train Rental GmbH erteilt werden. Zum Einsatz kommen weiterhin Gebrauchtfahrzeuge (n-Wagen). Die Linie wird perspektivisch bis Geldern verlängert und mit BEMU-Fahrzeugen betrieben werden.

Vergabeentscheidung S-Bahn Köln, Stufe 1

Im Frühjahr 2024 konnte rückwirkend im von go.Rheinland federgeführten Vergabeverfahren S-Bahn Köln, Stufe 1, der Zuschlag mit einer Laufzeit von Dezember 2023 bis Dezember 2032 an die DB Regio AG erteilt werden. Das Netz umfasst die Linien S6 (Essen – Ratingen – Düsseldorf – Langenfeld – Köln), S11 (Düsseldorf Flughafen – Neuss – Dormagen – Köln – Bergisch Gladbach) und S68 (Langenfeld – Düsseldorf – Wuppertal-Vohwinkel) sowie weitere nur im Gebiet von go.Rheinland verkehrende Linien. Zum Einsatz kommen zunächst die bereits zuvor eingesetzten Gebrauchtfahrzeuge, die um weitere Gebrauchtfahrzeuge der Baureihe 424 ergänzt werden. Während der Vertragslaufzeit sollen ab 2029 Neufahrzeuge nach NRW-RRX-Modell sukzessive den Betrieb aufnehmen. Die S-Bahn Köln wird künftig als „S-Bahn Rheinland“ bezeichnet.

Künftiger Einsatz von BEMU-Fahrzeugen auf der Linie RE47

Im Rahmen eines Inhouse-Vertrags mit der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH werden ab Sommer 2026 batterie-elektrische Leasing-Fahrzeuge vom Typ Siemens Mireo Smart auf der Linie RE47 (Düsseldorf – Solingen – Remscheid-Lennep) zum Einsatz kommen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Dezember 2031.

Zusätzliche RE-Linie während der Fußball--Europameisterschaft

Im Sommer fand die Fußball-Europameisterschaft in Deutschland statt. Viele der Spiele fanden an den vier NRW-Spielorten Dortmund, Gelsenkirchen, Düsseldorf und Köln statt. Zur Bewältigung der Besucherströme konnte auf Initiative von VRR und go.Rheinland vom 14.06 bis zum 14.07.2024 eine zusätzliche, täglich und stündlich verkehrende RE-Linie realisiert werden, die alle NRW-Spielorte miteinander verband. Der Betrieb wurde gemeinsam von den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, Centralbahn und TRI Train Rental erbracht und umfasste insgesamt fast 120.000 ZugKm. Darüber hinaus wurden an Spieltagen umfangreiche Sonderverkehre und Kapazitätsausweitungen im Rahmen regulärer Verkehrsverträge gefahren.

Betriebsaufnahmen

Im Januar 2024 konnte die neue Linie RB37 (Krefeld – Neuss) den Betrieb aufnehmen. Die TRI Train Rental GmbH setzt Gebrauchtfahrzeuge (n-Wagen) ein. Die Linie ergänzt den RE7 im Abschnitt Krefeld – Neuss montags bis freitags auf einen 30-Minuten-Takt und hat in Neuss Anschluss an den RE6 (RRX) von/nach Köln.

Ab Dezember 2024 wurde der Betrieb im Rahmen des Folgevertrages unverändert ebenfalls durch die TRI Rental GmbH fortgeführt.

SPNV- Finanzierung

Mit dem Beschluss der neunten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung im Dezember 2023 ist die Finanzierung des Leistungsangebotes bis einschließlich 2025 unter den im SPNV-Etat 2025 genannten Rahmenbedingungen auskömmlich.

Für die sich daran anschließende mittelfristige SPNV-Finanzierung ab 2027 kommt es insbesondere auf die künftige Höhe der Bereitstellung der Regionalisierungsmittel des Bundes an das Land NRW an, die derzeit noch nicht geklärt ist.

Vollintegration NVN zum 01.01.2026

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wurde im Dezember 2024 in den Gremien des VRR und NVN beschlossen.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW
 - konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR
 - Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen
 - Satzung ZV VRR
 - Satzung VRR AöR
- unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, verabschiedet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträgertarife) inhaltlich von Bedeutung.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im NVN (VGN) anders entwickelt als im VRR. Im NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher (z.B. 70,60 € VGN gegenüber 57,90 € im VRR, Tarif A, Stand 01.01.2025). Der VRR wird vor diesem Hintergrund den VRR-Verbundtarif stufenweise dergestalt anpassen, dass tarifrechtlich eine vollständige Gleichbehandlung der Schulträger im Gebiet des ZV VRR sichergestellt ist.

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wird wirksam zum 01.01.2026.

Beteiligung Regiobahn

Im Dezember 2024 haben die Gremien des VRR beschlossen, dass sich die VRR AöR mit 75 Prozent an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH beteiligt, um perspektivisch zusätzliche und strategisch bessere Handlungsoptionen für den Fall eines kurzfristigen Bedarfs zu haben. Die Entwicklungen am SPNV-Markt haben gezeigt, dass die Aufgabenträger nur bedingt betrieblich kurzfristig reagieren können und zum Teil erheblich in Abhängigkeit einzelner EVU stehen; deshalb wurde entschieden, die bereits vorhandene Inhouse-Konstruktion mit der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft in einen unmittelbaren Inhouse-Betrieb mit Mehrheitsbeteiligung umzuwandeln.

Recht

Allgemeine Rechts- und Vertragsangelegenheiten

Die laufenden behördlichen und gerichtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Trassen- und Stationsentgelte von DB InfraGO konnten außergerichtlich beigelegt werden. Die jeweiligen kommerziellen Vergleiche sind gemeinsam mit anderen betroffenen SPNV-Aufgabenträger geschlossen und die erzielten Ergebnisse wurden in den Gremien der VRR AöR vorgestellt.

Abellio-Komplex

Der Abellio-Komplex war auch im Jahr 2024 weiter ein großes Schwerpunktthema. Vor dem Hintergrund der insolvenzrechtlichen Aufarbeitung am Amtsgericht in Charlottenburg, der Klage des Insolvenzverwalters der ABR mit einem Streitwert von 642 Mio. € sowie der Klagen vor den Verwaltungsgerichten auf Akteneinsicht, wurde mit allen Beteiligten ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Die Gremien der VRR AöR haben dem Vergleich zugestimmt. Die Abwicklung des Vergleichs einschließlich der Beendigung der gerichtlichen Verfahren ist im Gange.

Investitionsförderung

Im Jahr 2024 hat die VRR AöR über ihr § 12-Förderprogramm 66 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 70,05 Mio. € neu bewilligt. Im gleichen Zeitraum konnten 51 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt werden. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 57,34 Mio. € ausbezahlt.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich zum 31.12.2024 299 Fördermaßnahmen mit einem noch zu finanzierenden Finanzvolumen in Höhe von 175,04 Mio. €. Nach der zum Ende des Jahres vorgenommenen Förderkatalogfortschreibung sind weitere 233 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von rd. 259,72 Mio. € eingeplant.

Wie im Vorjahr ist der Förderbedarf im Kooperationsraum A grundsätzlich sehr hoch. Jedoch musste dem Land NRW nach gesetzlicher Regelung zum 30.06.2024 ein Betrag in Höhe von 16,5 Mio. € (inkl. Zinseinnahmen) erstattet werden. Grund dafür war eine zu geringe Inanspruchnahme bewilligter Mittel durch die Zuwendungsempfänger.

Auch für das Jahr 2025 besteht das Risiko, dass dem Land Mittel in erheblichem Umfang erstattet werden müssen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 sind nicht verwendete Zuwendungen des Jahres 2024 in Höhe von 163,9 Mio. € bis zum 30.06.2025 zu verwenden oder an das Land NRW zurückzahlen. Daher wurden die Zuwendungsempfänger nochmals aufgefordert, ihre angemeldeten Zuwendungsbedarfe frühzeitig abzurufen.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses (§13 ÖPNVG NRW) konnten insgesamt 56 Investitionsmaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von 94,76 Mio. € bewilligt werden. Im Wesentlichen wurden hier Erneuerungsmaßnahmen der „Kommunalen Schiene“ bewilligt.

ÖPNV-Management

Finanzierung ÖPNV

Die Finanzierung der ÖPNV-Leistungen wird maßgeblich bestimmt von Fahrgeldeinnahmen und von Ausgleichsleistungen der kommunalen Aufgabenträger (Öffentliche Hand). Mit der Einführung des Deutschlandtickets hat sich die Finanzierungssystematik dahingehend verändert, dass auf den deutlich überwiegenden Anteil der Fahrgeldeinnahmen kein gestalterischer Spielraum mehr besteht und zusätzliche Ausgleichsleistungen von Bund und Land erforderlich sind, um die Finanzierung des ÖPNV sicher zu stellen. Auf Grund einer fehlenden Governance und einer Unwucht bei der zeitlichen und sachgerechten Verteilung von Deutschlandticket-Einnahmen und Ausgleichsleistungen auf die Bundesländer kam es zu Liquiditätsengpässen bei den Verkehrsunternehmen im VRR, die vorübergehend durch Regionalisierungsmittel aus dem § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (SPNV-Pauschale) - mit ausdrücklicher Genehmigung des Landes NRW - durch den VRR in Höhe von T€ 46.916 ausgeglichen wurden. Ein Rückfluss der Mittel aus der SPNV-Pauschale ist nach Umverteilung der Bundesmittel zwischen den Ländern vorgesehen. Die Mittel werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen.

Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung im VRR stellt die sachgerechte Verteilung von Fahrgeldeinnahmen auf die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet sicher. Dazu werden regelmäßig Felderhebungen durchgeführt. Die bereits mehrfach verschobene und für 2024 vorgesehene Erhebung zur Verteilung der Fahrgeldeinnahmen im Verbundgebiet musste abermals verschoben werden. Insbesondere das mit dem Deutschlandticket verbundene Finanzierungsregime (Rettungsschirmmechanismus) stellt eine sachgerechte Anwendung und die Sinnhaftigkeit der Erhebung in Frage. Darüber hinaus gestaltet sich das Marktumfeld schwierig, d.h. es sind immer weniger potenzielle Auftrag-

nehmer zur Durchführung der Felderhebung vorhanden und die Rekrutierung des benötigten Erhebungspersonals erweist sich als schwierig. Aus diesen Erkenntnissen heraus wurde im Jahr 2024 daran gearbeitet, das Erhebungsdesign zu verschlanken und durch rollierende Erhebungen auf einen längeren Zeitraum zu strecken und mit den Anforderungen an das Deutschlandticket in Einklang zu bringen. Die Ausschreibung der Erhebung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Nahverkehrsplan

Der Abstimmungsprozess mit den Trägern Öffentlicher Belange und Interessensgruppen wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. Über das VRR-Portal „Einsteigen und Mitreden“ wurde der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen, Anregungen und Kritik abzugeben. Alle eingegangenen Hinweise sind einer Synopse zusammengefasst worden und entsprechend kommentiert. Mit Veröffentlichung des Nahverkehrsplans, der für den Sommer 2025 vorgesehen ist, wird auch die Synopse zugänglich sein.

X-Bus Linien

Die Aktivitäten, weitere X-Busse zu etablieren, wurden auch im Berichtsjahr intensiv vorangetrieben. Es wurden viele Gespräche mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes NRW geführt, um die für den Betrieb der X-Bus Linien notwendigen Finanzmittel zu erhalten. Auf Grund der angespannten Finanzlage beim MUNV waren die Reaktionen hierzu eher zurückhaltend. Grundsätzlich befürwortet das MUNV die Weiterentwicklung von Schnellbussystemen in NRW. Um das Thema innerhalb des VRR weiter voranzubringen, wird derzeit mit dem MUNV an einer Lösung gearbeitet, anstelle von Betriebskostenfinanzierung eine 100% Investitionsförderung aus nicht verbrauchten Mitteln nach §12 ÖPNVG für die Beschaffung von Bussen zu realisieren.

Marketing

Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2024

Mit der Einführung der Deutschlandticket-Varianten ab Mai 2023 hat sich die Einnahmen- und Fahrten-Entwicklung im ÖPNV spürbar verändert. Im Vergleich zum Vorjahr wurden in den ersten vier Monaten deutliche Mindereinnahmen erzeugt. Hier werden die Monate Januar bis April 2023 vor Einführung DeutschlandTicket mit den ersten vier Monaten 2024 nach Einführung DeutschlandTicket verglichen. Ab Mai zeigt sich eine deutlich entspanntere Einnahmenentwicklung und es konnten die erzeugten Mindereinnahmen von Anfang des Jahres in Gänze wieder ausgeglichen werden. Auf Basis der vorläufigen Abrechnungsdaten sind die Einnahmen (Stand: 19.03.2025) um 0,7 Mio. € (+ 0,1 %) auf insgesamt 1,160 Mrd. € im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Fahrten sind im gleichen Betrachtungszeitraum um 112,8 Mio. Fahrten (+ 11,9 %) gestiegen. Auch 2024 gab es noch Wechselwirkungen im Sortiment von den Zeitkarten zu den DeutschlandTicket-Varianten, aber auch im Barsortiment sind die Absatzzahlen noch um ca. 23 % gesunken. Hier entdecken unsere Kund*innen jedoch immer mehr den elektronischen Tarif eezy.nrw für sich als attraktive Alternative. Hier sind die Absatzzahlen 2024 um 70 % und die Einnahmen um 79 % gestiegen.

DeutschlandTicket

Die positive Entwicklung der DeutschlandTicket-Varianten hält auch 2024 weiter an. Mit der Einführung des DeutschlandTicket Sozial im Dezember 2023 wurde auch den Menschen mit geringem Einkommen die bundesweite Nutzung des ÖPNV ermöglicht. Die Verkaufszahlen befinden sich aktuell noch immer im Hochlauf. Als vorerst letzte Variante wurde zum Sommersemester 2024 das Deutschlandsemesterticket eingeführt. Aktuell haben nahezu alle Hochschulen im VRR-Gebiet auf diese Ticketvariante umgestellt.

Im Dezember 2024 haben ca. 1,67 Mio. VRR-Kund*innen ein DeutschlandTicket genutzt, dies entspricht ca. 25 % der ÖPNV-affinen Kundengruppe im VRR zwischen 10 und 80 Jahren.

Die Entwicklung des DeutschlandTickets zeigt, dass dieses Angebot von den Kund*innen angenommen wird. Es entlastet Pendler*innen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Mobilität, zur sozialen Teilhabe und zum Klimaschutz in ganz Deutschland.

Im Bereich der Informationssysteme und Digitalisierung wurden die folgenden Themenschwerpunkte bearbeitet:

Fahrgastinformation via App

Im Jahr 2024 erreichte die VRR App einen wichtigen Meilenstein und überschritt erstmals die Milliongrenze bei den Installationen. Gleichzeitig begann eine umfassende Überarbeitung der App um die Nutzererfahrung (UX) weiter zu verbessern – darunter die Einführung des oft gewünschten Dark Modes. Die Entwicklung wurde 2024 abgeschlossen, und die neue App-Version erschien Anfang 2025.

Zudem wurde die Gutscheinfunktion, die bisher nur für den klassischen Tarif verfügbar war, auf den eazy-Tarif ausgeweitet, um so gezielt Marketingkampagnen unterstützen zu können.

Seit Juni 2024 ist die VRR App außerdem auf der Apple Watch verfügbar und ermöglicht den Zugriff auf Funktionen des öffentlichen Nahverkehrs direkt über die Smartwatch.

Service-Chat

Das geförderte Pilotprojekt „Service-Chat NRW“ wurde nach zweijähriger Laufzeit im September 2024 erfolgreich abgeschlossen sowie evaluiert. Im gesamten Projektzeitraum wurden insgesamt über alle Projektteilnehmer mehr als 74.000 Dialoge durch den personenbedienten Chat bearbeitet, davon entfiel der Großteil auf die VRR-Webseite mit mehr als 52.000 Dialogen.

In der zweiten Projektphase (Oktober 2023 bis September 2024) wurden zusätzlich mehr als 16.000 Anfragen durch den Chatbot auf der VRR-Webseite beantwortet.

Die Fahrgäste haben den neuen digitalen Kundendialogkanal gut angenommen, was sich auch in der Bewertung bei vier von fünf Sternen bezüglich der Auskunftszufriedenheit zeigt.

Eine weitere wichtige Erkenntnis: Der Chatbot war in der Lage etwa 70% der Fahrgastanfragen vollumfänglich zu beantworten, lediglich bei 30% der Anfragen wurde danach der personenbediente Chat vom Kunden aktiviert.

Das Auskunftssystem des VRR hat im Jahr 2024 einen neuen Rekord erreicht. Im Schnitt wurden in diesem Jahr pro Monat etwa 150 Millionen Fahrten berechnet. Insgesamt wurden 1,8 Mrd. Fahrten für Kund*innen ermittelt.

Personalpolitische Maßnahmen

Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung

Im Jahr 2024 wurden gezielt Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und zur nachhaltigen Mitarbeiterbindung umgesetzt. Ein zentraler Baustein war die Durchführung einer umfassenden Mitarbeiterbefragung, deren Ergebnisse zur Ableitung passgenauer Maßnahmen genutzt wurde.

Zur Förderung einer modernen und nachhaltigen Mobilität wurde die Dienstvereinbarung betriebliches Mobilitätsmanagement eingeführt, die unter anderem ein kostenloses Deutschlandticket Job und das Dienstradleasing für die Beschäftigten der VRR AöR umfasst.

Zudem wurde durch die Einführung des Partnerschaftsurlaub, der die partnerschaftliche Aufgabenteilung in der Familie unterstützt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt.

Organisationsoptimierung im Jahr 2024 abgeschlossen

Der Verwaltungsrat der VRR AöR hat im dritten Sitzungsblock 2024 die Weiterentwicklung der Organisation der VRR AöR, konkret die Zusammenlegung der Stabsstellen ZP und UK zur neuen Stabsstelle Unternehmenskommunikation/Strategie beschlossen. Die organisatorisch erforderlichen Veränderungen und die jeweiligen Personaleinzelmaßnahmen wurden im Jahr 2024 eingeleitet und erfolgreich abgeschlossen.

Optimierung der Prozesse

Die Fachgruppe R1 Personalmanagement startete im Jahr 2024 damit, die internen Prozesse zu analysieren und sodann zu optimieren. Ziel ist es, mit der Optimierung der Prozesse die Steigerung der Effizienz und Vereinfachung der Vorgänge zu erreichen.

Vergabe- und Genehmigungsprozesse

Sämtliche Vergaben der VRR AöR im Jahr 2024 sind ohne Beanstandung (Nachprüfungsverfahren) durchgelaufen.

2. Lage

2.1. Geschäftsverlauf und Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Ist 2023
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	14.451	13.231	9.603
Umlage der Verkehrsunternehmen	11.146	11.146	10.466
Zinserträge	3.500	4.839	2.703
weitere Ertragsposten	12.869	12.253	13.031
	41.966	41.469	35.803
Aufwendungen			
Materialaufwendungen, bezogene Leistungen	-16.541	-11.639	-12.858
Personalaufwendungen	-26.519	-23.100	-20.408
weitere Aufwandsposten	-9.569	-6.790	-6.924
	-52.629	-41.529	-40.190
Ergebnis Eigenaufwand	-10.663	-60	-4.387

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€10.603 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Den um T€ 11.100 unterplanmäßigen Aufwendungen stehen um T€ 497 unterplanmäßige Erträge gegenüber. Wesentliche Abweichungen ergeben sich insbesondere wie folgt:

- um T€ 3.483 unterplanmäßigen Zuwendungen und Umsatzerlösen stehen um T€ 4.902 unterplanmäßige Projektaufwendungen als bezogene Leistungen gegenüber,
- Personalaufwendungen sind um T€ 3.419 unterplanmäßig angefallen, vor allem aufgrund der gegenüber dem Stellenplan nicht besetzten Stellen,
- um T€ 1.633 unterplanmäßige sonstige betriebliche Aufwendungen,
- überplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 2.148 aufgrund der abgeschlossenen Rechtstreitigkeiten,
- überplanmäßige Erträge aus Zinserträgen (um T€ 1.339) und aus Beteiligungen (um T€ 447) sowie unterplanmäßige Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen (um T€ 394).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zuwendungen vom Land NRW um T€3.697 (davon aus § 11 I ÖPNVG: um T€ 2.845) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um T€ 1.254 erhöht, während sich die Umsatzerlöse um T€ 1.226 verringerten. Die als bezogenen Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€1.219 (um 9,5 %) abgenommen. Die Personalaufwendungen

Anlage 4

8

sind um T€ 2.692 (um 13,2%) aufgrund der um 19,47 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tarifierhöhungen gestiegen. Die weiteren Aufwendungen verringerten sich um T€ 134.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 999.434 ausgewiesen. Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- überplanmäßige Zuwendungen Deutschlandticket (um T€ 53.989),
- überplanmäßige periodenfremder Erträge (um T€ 73.097), insbesondere aus Einnahmenaufteilungsabrechnungen und der Abrechnung von Verkehrsverträgen,
- unterplanmäßige Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen (um T€ 67.213), insbesondere aufgrund von Abweichungen im Verkehrsvertrag S-Bahn Köln,
- überplanmäßige anzurechnende Fahrgelderträge (um T€ 53.414) und Aufwandsminderungen aufgrund von Nichtleistungen (um T€ 28.600),
- überplanmäßigen Aufwendungen aus Zuwendungen an den ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge (T€ 17.637) und der Kostenbeteiligung S-Bahn Köln (T€ 15.595) und
- überplanmäßigen periodenfremden Aufwendungen (um T€ 28.294), vor allem aus der Zuführung zu Rückstellungen für die voraussichtliche Rückzahlung der Zuwendungen Deutschlandticket 2023.

Aufgrund der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 216.602) ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2024	Ist 2024	Ist 2023
	T€	T€	T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	766.302	766.292	628.368
Zuwendung Deutschlandticket	85.944	139.933	68.852
Übrige	6.534	20.112	34.978
Periodenfremde Erträge	0	73.097	2.037
Entnahme aus Verbindlichkeiten	2.989	0	37.997
	861.769	999.434	772.232
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-1.033.302	-966.089	-941.261
Fahrgelderträge	156.033	209.447	178.706
Aufwandsminderungen	15.500	44.100	35.129
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-4.912	-8.031
Zuführung zu Rückstellungen Deutschlandticket	0	0	-23.812
Infrastrukturmaßnahmen	0	-20	-4.125
Weiterleitung Zuwendungen an ZV VRR FaIn-EB	0	-17.637	0
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	0	-15.595	0
Übrige	0	-3.832	-31
Periodenfremde Aufwendungen	0	-28.294	-8.807
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-216.602	0
	-861.769	-999.434	-772.232
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0	0	0

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW sowie Zinserträge und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 64.577),
- Zuwendung Deutschlandticket (ÖSPV und Schüler: T€ 383.875),
- gemäß § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale T€ 50.045),
- zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.435),
- des Azubitickets (T€ 2.363),
- des NRW eTarif (T€ 280) und

- für die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 8.629) ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 68.055) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung und die Rückzahlung an das Land NRW (T€ 16.488) berücksichtigt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2024 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -60 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2024 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 144.623 (um 16,4%) auf T€ 1.027.860. Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhten sich die sonstigen Vermögensgegenstände insbesondere aufgrund ausstehender Zuwendungen Deutschlandticket, die vom Land NRW nach der Durchführung des Länderausgleichs für das Jahr 2024 für den SPNV in Höhe von T€ 95.518 und für den ÖSPV in Höhe von T€ 46.906 erwartet werden.

Auf der Passivseite verminderten sich die sonstigen Rückstellungen aus der SPNV-Finanzierung um T€ 140.671 und die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln insgesamt um T€ 31.387, während sich die Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung um T€ 309.773 erhöhten.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	T€	T€	T€
AKTIVA			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>			
Anlagevermögen	4.941	4.526	415
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>			
Flüssige Mittel	787.432	783.920	3.512
Sonstige Aktiva SPNV-Finanzierung	183.733	90.187	93.546
Sonstige Aktiva übrige	51.754	4.604	47.150
	<u>1.022.919</u>	<u>878.711</u>	<u>144.208</u>
	1.027.860	883.237	144.623
PASSIVA			
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>			
Eigenkapital	22.790	16.260	6.530
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.984	1.658	326
Pensionsrückstellungen	11.416	11.460	-44
weiterzuleitende Mittel (Investitionsförderung)	113.316	191.541	-78.225
	<u>149.506</u>	<u>220.919</u>	<u>-71.413</u>
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	104.596	245.267	-140.671
weiterzuleitende Mittel SPNV-Finanzierung	173.534	206.967	-33.433
weiterzuleitende Mittel übrige	164.936	84.665	80.271
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	420.850	111.077	309.773
Sonstige Passiva	14.438	14.342	96
	<u>878.354</u>	<u>662.318</u>	<u>216.036</u>
	1.027.860	883.237	144.623

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2024 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 20.265 (davon im Erfolgsplan 2025: T€ 4.999) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen bzw. verwendet:

Kapitalrücklage VRR AöR	T€
Beteiligung Regiobahn (zum 31.12.2024 verwendet)	1.500
Integration NVN	10.000
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Baustellenmanagement	500
Graffiti Beseitigung	200
Betriebsleistung Kundensysteme	76
Summe gebundene Kapitalrücklage	19.776

c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 3.512 auf T€ 787.432 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2024 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 276.919) und weitere weiterzuleitende Zuwendungen (T€ 174.867).

d) Investitionen und Finanzierung

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von T€ 2.570 geplant. Es wurden insgesamt T€ 584 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 1.986 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.020 und liegen um T€ 116 über dem Planansatz. Von Dritten wurden keine Zuschüsse (Planansatz: T€ 217) abgerufen. Eigenmittel wurden um T€ 483 unterplanmäßig eingesetzt.

2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren

Stellenplan und Personalbestandsentwicklung

Die VRR AöR beschäftigt zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 237,98 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) und 10 Auszubildende. Zum 01.08.2024 wurden 7 neue Auszubildende eingestellt. Davon zwei Auszubildende für den Bereich Kauffrau/Kaufmann Büromanagement, ein Auszubildender für den Bereich Kauffrau/Kaufmann Büromanagement – Bachelor of Arts (Business Administration), ein Auszubildender für den Bereich Digitalisierungsmanagement – Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik), zwei Auszubildende für den Bereich Digitalisierungsmanagement – Bachelor of Arts (Business Administration) und ein Auszubildender für den Bereich Kauffrau/Kaufmann Digitalisierungsmanagement – Bachelor of Arts (Sicherheitsmanagement).

Im Wirtschaftsplan 2024 wurden insgesamt 262,34 Stellen genehmigt. Zum Stichtag waren 24,36 Stellen temporär nicht besetzt. Die nicht besetzten Stellenanteile lassen sich insbesondere auf temporäre Arbeitszeitreduzierungen, erschwerte Personalgewinnung und in bestimmten Branchen zum Teil auch auf eine angespannte Arbeitsmarktsituation zurückführen.

Zentrale Datenschutzstelle

Die neu installierte Fachgruppe Zentrale Datenschutzstelle ist personell komplettiert worden und hat zahlreiche Datenschutzmaßnahmen der VRR AöR bearbeitet bzw. begleitet. Die Mitarbeitenden sind nun zentraler Ansprechpartner für alle Datenschutzfragen innerhalb des Verkehrsverbunds Rhein-

Ruhr und des Zweckverbands, wodurch die Effizienz und Effektivität der Datenschutzmaßnahmen erheblich verbessert wurden.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 11. Dezember 2024 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2025 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 53.311. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 17.528), die VU-Umlage (T€ 11.257), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 5.930) und weitere Erträge (T€ 13.597) sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 4.999) vorgesehen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 830.678 und Erträgen in Höhe von T€ 1.014.242 von einem Überschuss in Höhe von T€ 183.564 ausgegangen. Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2025 kann für die Finanzierung des Regelverkehrs in den Folgejahren genutzt werden, damit die Bestandsverkehre und die für die Verkehrswende notwendigen Leistungsausweitungen weiterhin gesichert sind. Der VRR steht hier im engen Austausch mit dem MUNV über das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls wird hier auch in Abstimmung mit dem MUNV eine Rückzahlung stattfinden.

Aufwendungen und Erträge, für den Bereich ÖSPV-Finanzierung sind in Höhe von T€ 515.027 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 87.000 geplant.

Der Stellenplan 2025 berücksichtigt insgesamt 257,91 (Plan 2024: 262,34) Stellen und 12 Auszubildende (Plan 2024: 14).

Der Investitionsplan sieht unter Berücksichtigung des Mittelübertrags aus dem Vorjahr Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 2.792 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.239.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch die internen Kontrollen die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Der IT-Bestand wird intensiv betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Der Fachkräftemangel stellt auch für die VRR AöR eine große Herausforderung dar und das Recruiting neuer Mitarbeiter gestaltet sich komplexer als in der Vergangenheit. Neben dem Fachkräftemangel ist auch der demographische Wandel im VRR spürbar, so dass Konzepte für die Nachfolgeregelung entscheidend sein werden.

Entscheidende Themen für eine moderne Arbeitskultur sind heute zum Beispiel in der VRR AöR das mobile bzw. digitale Arbeiten aber auch eine neue Führungs- und Kommunikationskultur. Zentral dabei sind insbesondere Führungskräftebildungen, Weiterbildung, Coaching, die Nachfolgeplanung genauso wie die angemessene Vergütung auf der Grundlage aktueller Stellenbewertungen. Insgesamt sollen sämtliche Ergebnisse eine höhere Identifikation mit der VRR AöR schaffen.

SPNV-Finanzierung

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Durch die **Erhöhung der SPNV-Pauschale** ist die Finanzierung des Leistungsangebotes bis Ende 2025 unter den im SPNV-Etat genannten Rahmenbedingungen gesichert.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

Unter Berücksichtigung der **für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats** ergeben sich bei der VRR AöR für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Durch die **SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle** mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch werden mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel

durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 25. April 2025

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 25. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	€	4.941.170,35
31.12.2023	€	4.525.727,60

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€	2.840.764,77
31.12.2023	€	2.305.711,00

1. <u>Entgeltlich erworbene Software</u>	€	2.792.096,00
31.12.2023	€	2.291.431,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand am 1. Januar 2024		2.291.431,00
Zugänge		+1.341.520,40
Umbuchungen		+156.478,00
Abschreibungen		-997.333,40
Stand am 31. Dezember 2024		<u>2.792.096,00</u>

Zugänge:	€	
IDS		135.000,00
Fahrgastinformationssysteme NRW		136.740,00
Funktionserweiterungen		102.340,00
Übrige Software (unter T€ 100)		967.440,40
		<u>1.341.520,40</u>

Die **Abschreibungen** erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **Umbuchungen** erfolgten aus den geleisteten Anzahlungen.

Anlage 6

2

2. <u>Geleistete Anzahlungen</u>	€	48.668,77
31.12.2023	€	14.280,00
Entwicklung der Nettowerte:		€
Stand am 1. Januar 2024		14.280,00
Zugänge		+190.866,77
Umbuchungen		-156.478,00
Stand am 31. Dezember 2024		48.668,77
Zugänge:		€
Auswertung Analyse System		133.758,77
Übrige (unter T€50)		57.108,00
		190.866,77

II. <u>Sachanlagen</u>	€	1.748.413,00
31.12.2023	€	1.838.655,00

<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	1.748.413,00
31.12.2023	€	1.838.655,00

Entwicklung der Nettowerte:		€
Stand am 1. Januar 2024		1.838.655,00
Zugänge		+433.445,90
Abgänge		-3.036,00
Abschreibungen		-520.651,90
Stand am 31. Dezember 2024		1.748.413,00
Zugänge:		€
Geschäftsausstattung/Hardware		387.677,48
Geringwertige Wirtschaftsgüter		33.796,87
übrige Geschäftsausstattung		11.971,55
		433.445,90

Bei den **Abgängen** handelt es sich um Veräußerungen und Verschrottungen. Gewinne aus Anlagenabgängen in Höhe von € 860,55 sind in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

III. <u>Finanzanlagen</u>	€	351.992,58
31.12.2023	€	381.361,60

1. <u>Beteiligungen</u>	€	151.756,35
31.12.2023	€	151.606,35

Die Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, ist zu Anschaffungskosten mit dem Kapitalanteil von € 145.000,00 und die Beteiligung an der Deutschlandtarifverbund-GmbH ist mit den Anschaffungskosten von € 6.756,35 ausgewiesen.

2. <u>Sonstige Ausleihungen</u>	€	200.236,23
31.12.2023	€	229.755,25

Entwicklung der Nettowerte:

	€	
Stand am 1. Januar 2024		229.755,25
+ Zugänge		+20.000,00
- Abgänge (Tilgung)		-49.519,02
Stand am 31. Dezember 2024		200.236,23

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	€	1.022.391.977,73
31.12.2023	€	878.407.268,78

I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	234.960.226,11
31.12.2023	€	94.487.011,92

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	389.740,87
31.12.2023	€	1.095.158,34

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. <u>Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB</u>	€	0,00
31.12.2023	€	520.054,73

Zusammensetzung:	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
<u>ZV VRR FaIn-EB</u>		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	0,00	520.054,73
	0,00	520.054,73

3. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>€</u>	<u>234.570.485,24</u>
	31.12.2023	€
		<u>92.871.798,85</u>
Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Zuwendungen Deutschlandticket SPNV	95.518.044,23	13.332.860,10
Zuwendungen Deutschlandticket ÖSPV	46.905.991,84	0,00
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	2.301.787,74	1.884.587,57
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	4.935.849,90	4.935.849,90
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2024	18.802.599,00	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2023	56.193.371,47	56.232.367,50
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2022	0,00	1.108.646,38
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2018	586.950,00	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2016	518.114,62	518.114,62
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	443.205,52	443.205,52
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	3.588.459,44	3.588.459,44
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	844.979,07	844.979,07
Anzahlung auf die Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	1.500.000,00	0,00
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	751.357,98	318.307,14
Zinsforderungen aus Abgrenzung	781.761,33	1.453.848,62
Umsatzsteuer	770.455,04	613.905,94
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	116.914,73	21.349,93
Projektförderung	2.512,00	272.127,00
Forderung Ausgleich Trassenpreissystem	0,00	7.297.890,10
Übrige	8.131,33	5.300,02
	<u>234.570.485,24</u>	<u>92.871.798,85</u>

II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	<u>787.431.751,62</u>
	31.12.2023 €	783.920.256,86

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Kassenbestand	4.164,18	4.659,36
Raiffeisen Bank International AG	231.845.279,00	162.845.279,00
Commerzbank AG	118.641.176,42	77.747.119,19
Oldenburgische Landesbank AG	95.000.000,00	5.000.000,00
Münchener Hypothekenbank eG	66.500.000,00	81.370.000,00
Santander Consumer Bank AG	65.000.168,87	118.000.000,00
Volksbank pur eG	60.000.000,00	0,00
Deutsche Bank AG	56.000.319,49	71.010.038,29
Volksbank in der Region eG	40.000.000,00	40.000.000,00
HypoVereinsbank, UniCredit Bank GmbH	39.901.271,33	93.051.090,86
Sparkasse Gelsenkirchen	14.464.991,74	119.892.100,16
ING Bank	74.380,59	0,00
Sparkasse Koblenz	0,00	15.000.000,00
Geldtransit	0,00	-30,00
	<u>787.431.751,62</u>	<u>783.920.256,86</u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	€	<u>526.674,49</u>
	31.12.2023 €	303.810,31

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Auszahlungen angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

P A S S I V A

A. <u>EIGENKAPITAL</u>	€	22.790.151,30
31.12.2023	€	16.260.050,14

I. <u>Stammkapital</u>	€	2.525.000,00
31.12.2023	€	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

II. <u>Kapitalrücklage</u>	€	20.265.151,30
31.12.2023	€	13.735.050,14

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2024		13.735.050,14
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2024		6.590.000,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:		
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2024		<u>-59.898,84</u>
Stand am 31. Dezember 2024		<u>20.265.151,30</u>

Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Rücklagenverwendungsvorschlag der Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>	€	0,00
31.12.2023	€	0,00

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2024		0,00
Jahresfehlbetrag 2024		-59.898,84
Entnahme aus der Kapitalrücklage		<u>59.898,84</u>
Stand am 31. Dezember 2024		<u>0,00</u>

B. SONDERPOSTEN		€	1.983.823,00
	31.12.2023	€	1.658.004,00
<u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>		€	1.983.823,00
	31.12.2023	€	1.658.004,00
Entwicklung		€	€
Stand am 1. Januar 2024			1.658.004,00
Zuführung			
- Zuschüsse des Landes NRW für weitere Projekte		27.069,00	
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 I ÖPNVG		<u>992.650,00</u>	1.019.719,00
erfolgswirksame Auflösung			
- entsprechend Abschreibung finanzieller Wirtschaftsgüter			<u>-693.900,00</u>
Stand am 31. Dezember 2024			<u><u>1.983.823,00</u></u>

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN		€	124.408.830,63
	31.12.2023	€	266.870.495,11
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>		€	11.415.950,00
	31.12.2023	€	11.460.124,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Veränderung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen	10.816.195,00	-43.357,00	98.288,00	10.871.126,00
Beihilfeverpflichtungen	643.929,00	-106.490,00	7.385,00	544.824,00
	<u>11.460.124,00</u>	<u>-149.847,00</u>	<u>105.673,00</u>	<u><u>11.415.950,00</u></u>

Anlage 6

8

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für die Versorgungszusagen an insgesamt 33 Mitarbeiter (im Vorjahr: 33) und berücksichtigen den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil. Der Rententrend wurde mit 1,5 % und der Gehaltstrend mit 2,0 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Der Kostentrend wurde mit jährlich 2,5 % in der Aktivenzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1,90 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 1,82 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G ermittelt.

2. Sonstige Rückstellungen

€ 112.992.880,63
31.12.2023 € 255.410.371,11

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2024
	€	€		€	€
SPNV-Finanzierung	245.267.125,49	162.759.514,45	V		
		479.323,62	A	22.567.568,70	104.595.856,12
Altersteilzeit	75.119,00	75.119,00	V	0,00	0,00
Resturlaub	76.422,00	76.422,00	V	100.590,00	100.590,00
Mehrarbeit	110.294,00	110.294,00	V	112.890,00	112.890,00
Jubiläumswendungen	33.519,00	0,00		2.771,00	36.290,00
	295.354,00	261.835,00	V	216.251,00	249.770,00
Rechtstreitigkeiten	7.850.546,15	59.143,02	V		
		1.859.668,34	A	20.000,00	5.951.734,79
Ausstehende Rechnungen	1.353.760,04	789.892,68	V		
		199.614,64	A	1.255.400,00	1.619.652,72
Archivierung	86.900,00	3.800,00	A	0,00	83.100,00
Jahresabschlusskosten	58.387,00	53.303,45	V		
		1.317,55	A	56.196,00	59.962,00
Übrige Rückstellungen	498.298,43	345.093,78	V		
		83.704,65	A	363.305,00	432.805,00
	255.410.371,11	164.268.782,38	V	24.478.720,70	112.992.880,63
		2.627.428,80	A		

Anlage 6

9

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
gestiegene Energiekosten, Verkehrsverträge 2022	59.862.060,72	65.616.750,22
Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (Deutschlandticket) 2023	17.951.821,36	23.812.236,88
gestiegene Energiekosten, Verkehrsverträge 2023	14.983.809,59	15.000.000,00
Schienenersatzverkehr	4.800.000,00	10.497.072,51
Boni Verkehrsverträge	5.670.204,00	4.717.488,00
Anschubfinanzierung SLN	268.455,38	536.910,80
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2020	0,00	36.918.330,21
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2021	0,00	40.927.261,28
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2022	0,00	46.245.982,43
Übrige	<u>1.059.505,07</u>	<u>995.093,16</u>
	<u>104.595.856,12</u>	<u>245.267.125,49</u>

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 bestehen keine Veträge über Altersteilzeit und es wurden keine potentiellen Fälle berücksichtigt. Es sind keine Rückstellungen für **Altersteilzeit** berücksichtigt.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsberatung** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Fahrtreppenkartell, Regionalfaktoren/Trassenpreise und Abellio.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2024, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen insbesondere interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	€ 878.677.017,64
31.12.2023	€ 598.448.257,44

1. <u>Erhaltene Anzahlungen</u>	€ 1.199.735,75
31.12.2023	€ 1.155.768,17

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ 3.141.481,21
31.12.2023	€ 2.021.500,36

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR FaIn-EB</u>	€ 719.511,94
31.12.2023	€ 0,00

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

4. <u>Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln</u>	€ 451.786.117,35
31.12.2023	€ 483.173.116,25

Zusammensetzung:	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	276.919.162,11	274.825.135,85
zur Förderung des Sozialtickets	775.107,09	21.151,31
ÖPNV-Pauschale (§ 11 II ÖPNVG)	151.566,05	925.825,27
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (ÖSPV, COVID-19, 9 EURO Ticket, Energiekostenanstieg)	0,00	16.004,79
Deutschlandticket	0,00	12.978,40
Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG)	26.473,61	0,00
NRW eTarif	0,00	737,88
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	66.271.289,81	67.730.954,90
SPNV-Mittel für MOF III	41.344.037,55	45.916.339,89
Einnahmenaufteilung	38.064.701,19	60.397.167,50
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2022	2.038.656,95	0,00
SPNV-Verkehrsverträge 2021	6.290.721,39	6.612.785,42
SPNV-Verkehrsverträge 2020	9.194.826,60	9.662.063,95
SPNV-Verkehrsverträge 2019	3.533.794,60	3.723.034,59
SPNV-Verkehrsverträge 2018	0,00	1.933.182,00
SPNV-Verkehrsverträge 2017	4.215.673,81	4.215.673,81
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Abrechnungen SPNV-Verkehrsverträge	2.346.821,74	6.262.115,23
Übrige	0,00	280.479,92
Übrige weiterzuleitende Mittel	380.000,00	404.200,69
	<u>451.786.117,35</u>	<u>483.173.116,25</u>

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG NRW für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen in Höhe von T€ 163.603 aus Vorjahren dürfen bis zum 30. Juni 2025 und in Höhe von T€ 113.316 dürfen bis zum 30. Juni 2026 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt, Hertener Bahn und den Umbau der S-Bahnsteige sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen. Unterjährig werden entsprechend den Vereinbarungen nur Abschlagszahlungen auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.II).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	€	421.830.171,39
	31.12.2023	€ 112.097.872,66
Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
SPNV-Mittel	420.849.803,39	111.077.347,11
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband		
Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Lohn- und Kirchensteuer	342.076,68	310.726,29
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	241.944,77	241.944,77
Verwarentgelte	0,00	4.800,00
Übrige	3.174,53	69.882,47
	<u>421.830.171,39</u>	<u>112.097.872,66</u>

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Umsatzerlöse		€	18.200.751,82
	2023	€	19.426.975,42

Zusammensetzung:	2024		2023
	€		€
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen	11.146.005,78		10.466.265,65
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.535.136,40		4.415.610,15
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	1.582.975,22		2.512.609,31
Erträge aus Geschäftsbesorgung SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.936.634,42		2.032.490,31
	18.200.751,82		19.426.975,42

2. Sonstige betriebliche Erträge		€	17.982.101,49
	2023	€	13.554.428,26

Zusammensetzung:	2024		2023
	€		€
a) Sonstige Erträge	17.288.201,49		12.859.605,82
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	693.900,00		694.822,44
	17.982.101,49		13.554.428,26

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

	2024	2023
	€	€
a) Sonstige Erträge		
<u>Zuwendung des Landes NRW gemäß:</u>		
§ 11 I ÖPNVG NRW	9.240.000,00	6.395.000,00
§ 14 ÖPNVG NRW	3.828.300,02	2.828.715,49
§ 12 ÖPNVG NRW	144.433,00	325.223,77
Sonstige Landesmittel	0,00	53.930,00
Zuschüsse des Bundes	17.918,00	0,00
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.758.335,70	1.657.570,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.148.105,18	894.301,75
Umbuchung der Verwahrengebühren aus Vorjahren zum Bereich Investitionsförderung	0,00	482.610,84
Erträge Sachbezüge	102.070,25	149.041,44
Anlagenabgänge	860,55	8.792,10
Übrige	48.178,79	64.420,43
	<u>17.288.201,49</u>	<u>12.859.605,82</u>
davon Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes:	13.230.651,02	9.602.869,26

3. Materialaufwand	€	11.638.842,00
	2023 €	12.857.881,00

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	11.638.842,00
	2023 €	12.857.881,00

	2024	2023
	€	€
Zusammensetzung:		
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	2.700.540,27	4.663.310,58
externe Kommunikation, Support, Hosting	3.672.548,18	3.512.083,35
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	1.441.270,93	1.514.817,99
Werbematerial und Anzeigen	1.801.116,77	1.639.694,17
Übrige	2.023.365,85	1.527.974,91
	<u>11.638.842,00</u>	<u>12.857.881,00</u>

4. Personalaufwand	€	<u>23.100.345,73</u>
2023	€	20.408.331,75

a) Löhne und Gehälter	€	<u>17.974.418,23</u>
2023	€	16.053.850,39

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Gehälter	16.394.904,67	14.229.581,70
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	1.441.193,54	1.905.808,27
Sachbezüge	121.463,60	177.359,41
Veränderung von Personalrückstellungen	-45.584,00	-314.165,00
Übrige	<u>62.440,42</u>	<u>55.266,01</u>
	<u>17.974.418,23</u>	<u>16.053.850,39</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€	<u>5.125.927,50</u>
2023	€	4.354.481,36

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Sozialversicherung	3.128.490,67	2.725.519,45
Zusatzversorgungskasse	1.274.929,89	1.081.555,86
Versorgungsbezüge	535.479,46	433.001,46
Versorgungslastenanteil	31.596,38	37.787,23
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	78.805,71	70.972,37
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	28.085,00	78.099,00
Beihilfen und Unterstützung	198.387,39	105.720,99
Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen	<u>-149.847,00</u>	<u>-178.175,00</u>
	<u>5.125.927,50</u>	<u>4.354.481,36</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€	<u>1.517.985,30</u>
2023	€	1.423.565,43

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Abschreibungen auf:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	997.333,40	920.540,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>520.651,90</u>	<u>503.025,37</u>
	<u>1.517.985,30</u>	<u>1.423.565,43</u>

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Anlagevermögen und den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	5.166.003,72
	2023 €	5.344.895,06

Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
Raumkosten	1.675.375,89	1.592.812,31
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	563.878,78	792.085,57
EDV-Kosten	540.951,91	630.696,83
Lizenzen	387.445,52	279.107,34
Telefon, Internet	278.585,33	277.063,25
Fort- und Weiterbildung, Tagungen	379.451,27	258.340,49
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	250.688,58	221.413,42
Personalbeschaffung	80.326,76	247.970,89
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	210.194,51	190.572,67
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	79.339,68	115.460,85
Nachzahlungen für Umsatzsteuer	0,00	86.868,63
Verwarentgelte	2.400,00	7.200,00
Aufwendungen aus Anlagenabgängen	0,00	2.890,52
Übrige	717.365,49	642.412,29
	<u>5.166.003,72</u>	<u>5.344.895,06</u>

7. Erträge aus Beteiligungen	€	446.966,03
	2023 €	118.937,09

Es handelte sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	4.839.389,91
	2023 €	2.703.379,76

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	105.681,34
	2023 €	156.082,31

Zusammensetzung:	2024	2023
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen	105.673,00	152.716,00
Übriger Zinsaufwand	8,34	3.366,31
	<u>105.681,34</u>	<u>156.082,31</u>

**10. Ergebnis nach Steuern/
Bereich Eigenaufwand VRR**

	€	-59.648,84
2023	€	-4.387.035,02

11. Sonstige Steuern

	€	250,00
2023	€	157,33

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

**Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/
nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang**

	€	-59.898,84
2023	€	-4.387.192,35

Bereich SPNV-Finanzierung

12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	€	999.434.377,36
	2023 €	772.232.177,24
Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	766.291.680,23	628.367.685,32
Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (Deutschlandticket) für 2024/2023	139.933.328,43	68.851.965,40
Kostenbeteiligungen Dritter	2.079.780,84	2.962.033,11
Zinserträge	14.486.028,47	4.842.179,96
Sonderverkehre	9.039,69	29.039,69
Ausgleich Mehraufwendungen Abellio	0,00	17.994.225,00
Ausgleich Trassenpreissystem	0,00	8.898.501,62
Übrige	2.388.505,48	251.922,00
<u>Sonstige Erträge:</u>		
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	1.149.300,00	0,00
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahre	0,00	31.227.854,56
	<u>926.337.663,14</u>	<u>763.425.406,66</u>
<u>Periodenfremde Erträge:</u>		
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	37.774.282,86	0,00
Fahrgelderträge 2023	24.468.019,65	0,00
Erträge aus Vergleichen	9.201.929,57	0,00
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	1.135.535,02	1.846.594,35
Auflösung Rückstellung	479.323,62	191.012,00
Übrige	37.623,50	0,00
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahre	0,00	6.769.164,23
	<u>73.096.714,22</u>	<u>8.806.770,58</u>
	<u>999.434.377,36</u>	<u>772.232.177,24</u>

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel

	€	999.434.377,36
	2023 €	772.232.177,24
Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
<u>SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	960.989.417,82	925.036.363,79
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-44.100.000,00	-35.129.268,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen ¹⁾	-209.447.196,00	-178.706.059,31
Zuwendung an ZV VRR Faln-EB für SPNV-Fahrzeug	17.637.160,00	0,00
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	15.594.704,23	0,00
weitergeleitete Zuwendungen Deutschlandticket	4.911.915,10	8.030.899,82
Sonderverkehre	3.999.642,29	82.428,78
Schnellbusverkehre	1.287.374,25	0,00
Boni Verkehrsverträge ²⁾	1.099.740,00	1.142.940,00
Verwarentgelt	30.416,67	30.537,70
Zuführung zu Rückstellungen Zuwendungen Deutschlandticket	0,00	23.812.236,88
Zuführung zu Rückstellungen für Energiekostenanstieg	0,00	15.000.000,00
Übrige	1.365.223,33	0,00
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	19.726,00	4.125.327,00
Weiterleitung Zuwendungen gemäß § 14 ÖPNVG	1.149.300,00	0,00
Zuführung zu sonstigen Verbindlichkeiten	171.800.239,45	0,00
	<u>926.337.663,14</u>	<u>763.425.406,66</u>
<u>Periodenfremde Aufwendungen:</u>		
Rückzahlung Zuwendung Deutschlandticket 2023	20.976.818,95	0,00
Ausbuchung Forderung Trassenpreissystem	7.297.890,10	0,00
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	0,00	2.482.155,35
Übrige	20.000,00	6.324.615,23
Zuführung zu Verbindlichkeiten	44.802.005,17	0,00
	<u>73.096.714,22</u>	<u>8.806.770,58</u>
	<u>999.434.377,36</u>	<u>772.232.177,24</u>

1) vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

2) vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen

Ergebnis SPNV-Finanzierung

	€	0,00
	2023 €	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung

€ 531.406.360,48
2023 € 409.021.574,09

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG	64.577.057,30	64.577.057,30
Zuwendungsrückforderungen von Verkehrsunternehmen	0,00	2.146,79
Zinsertrag aus Bankguthaben	151.566,17	357.939,60
	<u>64.728.623,47</u>	<u>64.937.143,69</u>
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG	50.045.451,02	50.045.451,02
Zinsertrag aus Bankguthaben	26.473,61	0,00
	<u>50.071.924,63</u>	<u>50.045.451,02</u>
Zuwendungen Sozialticket	21.434.726,37	21.757.868,88
Zinsertrag aus Bankguthaben	24.891,67	21.151,31
	<u>21.459.618,04</u>	<u>21.779.020,19</u>
Zuwendungen Azubiticket	<u>2.362.728,35</u>	<u>2.320.951,23</u>
Zuwendungen NRW eTarif	<u>280.180,75</u>	<u>520.000,00</u>
Zuwendungen Deutschlandticket	<u>383.874.661,24</u>	<u>225.625.394,55</u>
Billigkeitsleistungen Energiekostenanstieg	<u>0,00</u>	<u>35.818.003,41</u>
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Unternehmen	<u>8.628.624,00</u>	<u>7.975.610,00</u>
	<u>531.406.360,48</u>	<u>409.021.574,09</u>

**15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der
ÖSPV-Finanzierungsmittel**

	€	531.406.360,48
2023	€	409.021.574,09

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung		
an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger	64.577.057,30	64.579.204,09
Zuführung zu Verbindlichkeiten	151.566,17	357.911,03
Zinsaufwand	0,00	28,57
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-357.911,03	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen, Zinsen Vorjahr	357.911,03	0,00
	64.728.623,47	64.937.143,69
Billigkeitsleistungen COVID-19		
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0,00	-3.761.606,56
Rückzahlungen von VU	-7.874.781,82	-8.915.221,97
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	1.330.649,32	10.155.740,18
Rückzahlungen an das Land NRW	6.544.132,50	2.521.088,35
	0,00	0,00
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuführung zu Verbindlichkeiten	26.473,61	0,00
	50.071.924,63	50.045.451,02
Zuwendungen Sozialticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	20.684.510,95	21.757.823,60
Rückzahlungen an das Land NRW	0,00	45,28
Zuführung zu Verbindlichkeiten	775.107,09	21.151,31
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-21.151,31	-178.163,04
Weiterleitung der Zuwendungen, Zinsen Vorjahr	21.151,31	178.163,04
	21.459.618,04	21.779.020,19
Zuwendungen Azubiticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	2.362.728,35	2.320.951,23
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0,00	-35.266,92
Weiterleitung der Zuwendungen, Zinsen Vorjahr	0,00	35.266,92
	2.362.728,35	2.320.951,23
Zuwendungen NRW eTarif		
Aufwand Weiterleitung NRW eTarif	280.180,75	519.262,12
Rückzahlung an das Land NRW	738,00	0,00
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	-738,00	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	737,88
	280.180,75	520.000,00
Zuwendungen Deutschlandticket		
Weiterleitung Deutschlandticket	383.874.661,24	227.294.068,26
Rückzahlungen von VU	0,00	-1.681.652,11
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	-12.978,40	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	12.978,40	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	12.978,40
	383.874.661,24	225.625.394,55

Anlage 6
21

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Billigkeitsleistungen Energiekostenanstieg		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	0,00	35.801.998,62
Rückzahlung an das Land NRW	16.004,79	0,00
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	-16.004,79	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	16.004,79
	<u>0,00</u>	<u>35.818.003,41</u>
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.		
	<u>8.628.624,00</u>	<u>7.975.610,00</u>
	<u>531.406.360,48</u>	<u>409.021.574,09</u>
Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung	€	0,00
	2023 €	0,00

Bereich Investitionsförderung

16. Erträge aus Investitionsförderung		€	76.075.241,54
	2023	€	133.339.291,78

Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	68.054.786,00	130.252.721,12
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	8.013.375,57	3.050.970,25
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	7.079,97	35.600,41
	<u>76.075.241,54</u>	<u>133.339.291,78</u>

17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel		€	76.075.241,54
	2023	€	133.339.291,78

Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
Weiterleitung von Zuwendungen für das laufende Jahr	0,00	115.000,00
Weiterleitung von Zuwendungen für das Vorjahr	94.882.837,75	88.941.000,00
Entnahme von Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des Vorjahres	-111.221.072,00	-217.863.444,43
Aufwand aus Verwarentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	918.477,02
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-37.389.594,47	-60.027.058,10
Rückzahlungen an Fördergeber	16.487.272,00	128.944.371,54
Eigenanteil NWL	0,00	0,00
Eigenanteil VRR aus SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des laufenden Jahres	<u>113.315.798,26</u>	<u>192.310.945,75</u>
	<u>76.075.241,54</u>	<u>133.339.291,78</u>

Ergebnis aus der Investitionsförderung		€	0,00
	2023	€	0,00

18. Jahresfehlbetrag	€	-59.898,84
2023	€	-4.387.192,35

19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	€	59.898,84
2023	€	4.387.192,35

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

20. Bilanzgewinn/-verlust	€	0,00
2023	€	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2024

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 die **Satzung** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR am 18. März 2024 und der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 19. März 2024.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

- a) den Aufgabenträgern,
- b) den Verbundverkehrsunternehmen,

c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) sowie im Rahmen des § 18 an Verkehrsunternehmen beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien und allgemeinen Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-

Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung des ZV VRR und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR sorgt für die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.
- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement im Kooperationsraum A bezogen auf die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauvorhaben und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Die VRR AöR schließt mit allen den VRR-Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab.

Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 198 GWB ist die VRR AöR berechtigt, eine Gesellschaft zu errichten oder sich an einer Gesellschaft zu

beteiligen. Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG ist nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

2. Organe der VRR AöR

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit nach der Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,

6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,
4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.
12. Entscheidungen über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes NRW,

13. Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrates.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder des NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
 2. im Schlichtungsverfahren,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin. Der Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,

2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt,
3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1,
4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentlicher Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffern 1,
6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

In allen Fällen der Entscheidungen über die Zuschlagerteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2 sowie über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigung und wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2 ist der Vergabeausschuss zu informieren.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Finanzierungsbeiträge des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2024

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 4 Verwaltungsratssitzungen, 7 Sitzungen des Präsidiums und 19 Sitzungen der Ausschüsse, 50 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen und 5 Sitzungen des Unternehmensbeirates, 4 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR und 4 Sitzungen der Verbandsversammlung des NVN stattgefunden. Die angefertigten Protokolle für die Verwaltungsratssitzungen und der Verbandsversammlungen standen uns zur Verfügung.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW im Anhang individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO, dem Public Corporate Governance Kodex für die VRR AöR und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisung Finanzanlagen, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelung zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen grundsätzlich nach Vergaberecht. Für Vergaben, die aufgrund der Höhe ihres geschätzten Auftragswertes oder aufgrund ihrer inhaltlichen Thematik für den VRR und seine Gewährsträger von besonderer (politischer) Bedeutung sind, gelten besondere Genehmigungsprozesse. Die letzte diesbezügliche Änderung trat zum 01.08.2023 in Kraft und betraf die allgemeinen Vergaben (ausgenommen SPNV). Dem vorangegangen war ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 16.06.2023. Dieser Beschluss beinhaltet u.a., dass allgemeine Vergaben, deren prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt, vor der Einleitung des Vergabeverfahrens einer Entscheidung des Vergabeausschusses der VRR AöR bedürfen (Genehmigungsphase 1). Vor der Erteilung des Auftrages (Genehmigungsphase 2) ist seit dem 01.08.2023 eine Entscheidung durch den Vorstand der VRR AöR ausreichend. Der Vergabeausschuss wird über abgeschlossene Vergabeverfahren regelmäßig informiert. Außerdem wird das Präsidium über Beratungsverträge von besonderer politischer Bedeutung informiert.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgt durch den Bereich Finanzmanagement / Wirtschaftsführung der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controlling-Instrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Beteiligungscontrolling erfolgte durch die Abteilung Controlling / Finanzen / Verwaltung. Wesentliche Beteiligungen bestehen zum Bilanzstichtag 31.12.2024 jedoch nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW, aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlungen nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 4 öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR). Weitere Kreditaufnahmen sind im VRR nicht erfolgt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2024 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 14.989, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 907.374 (davon T€ 139.933 Zuwendungen Deutschlandticket), im Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 522.575 (davon T€ 383.875 Zuwendungen Deutschlandticket) und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 68.055 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 1.020 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 beträgt das Eigenkapital T€ 22.790.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag des Vorstandes zum Ausgleich des Verlustes und zur Rücklagenverwendung ist sachgerecht und entspricht der Finanzierungskonzeption der VRR AöR.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis im Bereich Eigenaufwand ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Im Bereich SPNV-Finanzierung führte die Berücksichtigung der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten zu einem ausgeglichenen Ergebnis. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Geschäftstätigkeit der VRR AöR ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die VRR AöR ist ihrem Gesellschaftszweck nach nicht danach ausgelegt, Gewinne zu erwirtschaften.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.